

Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Knut Benjamin Piffler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI

§ 1 Einleitung (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	1
---	---

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung (<i>Nils Pelzer</i>)	37
§ 3 Zuständigkeitsordnung (<i>Nils Pelzer</i>)	49
§ 4 Prozessbeteiligte (<i>Mario Feuerstein</i>)	63

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz (<i>Nils Klages</i>)	85
§ 6 Beweisrecht (<i>Simon Werthwein</i>)	129
§ 7 Schlichtung (<i>Nils Pelzer</i>)	199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert (<i>Nils Pelzer</i>).....	231
§ 9 Berufungsverfahren (<i>Yuanshi Bu</i>)	243

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage (<i>Yuanshi Bu</i>).....	259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse (<i>Mario Feuerstein</i>).....	273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz (<i>Patrick Alois Hübner</i>).....	289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	341

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen (<i>Nils Pelzer</i>).....	431
§ 16 Vollstreckungseinwände (<i>Yue Siebel</i>)	461

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen (<i>Nils Pelzer</i>).....	479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen (<i>Nils Klages</i>).....	491

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China.....	537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ,Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘.....	619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen.....	769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens	781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung	785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung.....	791
Normenverzeichnis.....	807
Literatur- und Materialienverzeichnis.....	825
Rechtsprechungsverzeichnis.....	847
Sachverzeichnis.....	855
Autorenverzeichnis.....	869

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren

Knut Benjamin Pißler

A. Einleitung.....	395
B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.....	396
I. Antrag.....	397
II. Titel.....	399
1. Arten.....	399
2. Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit.....	399
III. Klausel und titelübertragender Beschluss.....	400
IV. Zustellung.....	402
V. Zuständigkeit.....	403
1. Instanzielle und örtliche Zuständigkeit.....	404
2. Funktionale Zuständigkeit.....	405
C. Untätigkeitsklage.....	407
D. Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte (Auftragsvollstreckung).....	408
E. Vollstreckungshindernisse.....	413
I. Vollstreckungsvergleich.....	413
II. Vollstreckungsaufschub.....	415
1. Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung.....	415
2. Allgemeiner Vollstreckungsaufschub.....	417
III. Unterbrechung der Vollstreckung.....	419
F. Abschluss des Vollstreckungsverfahrens.....	420
I. Einstellung der Vollstreckung.....	421
II. Beschluss der Nichtvollstreckung.....	423
1. Beschluss der Nichtvollstreckung bei Schiedssprüchen.....	424
2. Beschluss der Nichtvollstreckung bei öffentlich beurkundeten Schuldurkunden.....	426
3. Folgen des Beschlusses der Nichtvollstreckung und Rechtsbehelfe.....	428

A. Einleitung

Das Vollstreckungsverfahren ist in den §§ 226 ff. ZPG geregelt. Weitere Vorschriften enthalten die §§ 462 ff. ZPG-Interpretation. Unübersichtlich wird das Zwangsvollstreckungsrecht dadurch, dass daneben die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit

von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt)¹ (Vollstreckungsbestimmungen) aus 1998 sowie die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Vollstreckungsverfahren“² (Zwangsvollstreckungs-Interpretation) aus 2008 gelten.

B. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Chinesische Lehrbücher stellen die Voraussetzungen typischerweise unter der Überschrift „Beginn der Zwangsvollstreckung“³ dar, wobei sich die Autoren offenbar (eine konkrete Benennung der einschlägigen Normen erfolgt nicht) an einer Gesamtschau der Regelungen im ZPG und in den justiziellen Interpretationen orientieren. Nicht immer klar ist, welchen Regelungsgehalt bestimmte Vorschriften haben: So werden etwa Bestimmungen über die gerichtssinterne Aufgabenverteilung auch für die Frage herangezogen, welche Titel durch die Volksgerichte vollstreckt werden. Geht man von den Voraussetzungen im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht (Antrag, Titel, Klausel und Zustellung) aus, ergibt sich folgendes Bild.

Grundnormen der Zwangsvollstreckung sind die §§ 236 bis 238 ZPG. Eine allgemeine Pflicht der Parteien, die Leistungen zu erbringen, zu denen sie durch rechtskräftige Urteile und Beschlüsse verurteilt worden sind, ist in § 236 Abs. 1 ZPG normiert.

Eine entsprechende Pflicht der Parteien besteht gemäß den §§ 236 Abs. 2, 237 und 238 ZPG für:

- Schlichtungsurkunden und andere Rechtsurkunden,
- Schiedssprüche, und
- notariell beurkundete Schuldurkunden.

¹ [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行)] vom 8. Juli 1998, zuletzt geändert 16. Dezember 2008.

² [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》执行程序若干问题的解释] vom 3. November 2008, Fa Shi (2008) Nr. 13 [法释(2008)13号], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 64–72.

³ Als Voraussetzungen für den „Beginn der Zwangsvollstreckung“ nennt JIANG Wei, 453 f. (1) eine rechtskräftige Rechtsurkunde; (2) die Verweigerung des Schuldners, Pflichten zu erfüllen; (3) einen innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichten Antrag des Gläubigers; und (4) die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans. Ähnlich auch ZHANG Weiping, 489 f., der allerdings zusätzlich die Voraussetzung aufstellt, dass der Vollstreckungsgläubiger als Berechtigter in der Vollstreckungsgrundlage oder als derjenige genannt wird, der Rechte übernommen hat. So auch WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 552 f., wobei es nach dieser Darstellung auch genügt, wenn Vollstreckungsgläubiger Erben der in der Vollstreckungsgrundlage genannten Berechtigten sind.

Selbstverständliche Voraussetzung der staatlichen Durchsetzung dieser Pflicht in Form der Zwangsvollstreckung ist nach diesen Vorschriften jeweils, dass die Erfüllung der Pflicht verweigert (§ 236 ZPG) oder diese Pflicht nicht erfüllt wird (§§ 237, 238 ZPG).⁴

I. Antrag

Grundsätzlich ist für die Zwangsvollstreckung erforderlich, dass ein Antrag beim Gerichtsvollzieher (执行员)⁵ gestellt wird, §§ 236 Abs. 1, S. 2 Hs. 1, 240 ZPG. Antragsberechtigt sind sowohl derjenige, der im Titel als Berechtigter bestimmt wird, als auch dessen erbrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger.⁶ Dies hat das OVG in der Leitentscheidung Nr. 34⁷ ausdrücklich bestätigt.⁸

Als Ausnahme von dem Antragsersfordernis sieht § 236 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG vor, dass Richter rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen von Amts wegen einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung überweisen „können“. Konkretisiert wird diese *ex officio*-Zwangsvollstreckung (in der chinesischen Terminologie die „Zwangsvollstreckung durch Überweisung“ [移送执行]) durch Ziff. 19 Vollstreckungsbestimmungen: Demnach erfolgt sie zur Vollstreckung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (der Ehegatten untereinander, der Eltern gegenüber Kindern und der Kinder gegenüber ihren Eltern), aber auch im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (wenn in einem Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden) oder bei Maßregelungen in Zivilsachen (bei im Zivilverfahren verhängter Geldbuße oder Haft).⁹

Die Vollstreckung muss innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung beantragt werden, § 239 Abs. 1 S. 1 ZPG. Einen Antrag, der nach dieser Frist eingereicht wird, muss das Volksgericht zwar annehmen;

⁴ Laut WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 553, spielt diese Voraussetzung dann eine Rolle, wenn dem Schuldner in Titeln für die Erfüllung eine Frist eingeräumt worden ist.

⁵ Zur Stellung des Gerichtsvollziehers siehe oben § 1 S. 21 f.; siehe auch unten S. 405 f.

⁶ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 553.

⁷ Am 18. Dezember 2014 bekannt gemacht. Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2016, 319 ff.

⁸ Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: „Wenn ein in einer in Kraft getretenen Rechtsurkunde [= in einem rechtskräftigem Titel] bestimmter Berechtigter vor dem Eintritt in das Vollstreckungsverfahren rechtmäßig seine Forderungen überträgt, kann der Abtretungsempfänger der Forderungen, d. h. der Rechtsnachfolger, als Antragsteller der Vollstreckung direkt die Vollstreckung beantragen; es ist nicht erforderlich, dass das Vollstreckungsgericht durch Beschluss die Änderung des Antragstellers der Vollstreckung feststellen muss.“

⁹ Siehe ZHANG Weiping, 491; JIANG Wei, 455; weitergehend WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 554.

denn eine Prüfung der Vollstreckungsverjährungsfrist (执行时效) erfolgt nach § 483 Abs. 1 ZPG-Interpretation nur auf eine Verjährungseinrede des Vollstreckungsschuldners. Ergibt die Prüfung durch das Gericht, dass die Einrede Bestand hat, beschließt es die Nichtvollstreckung.¹⁰

Die Frist beginnt grundsätzlich¹¹ an dem Tag, an dem der Titel rechtskräftig wird, § 239 Abs. 2 ZPG.

Die Frist unterliegt den allgemeinen Regeln über die Hemmung und Unterbrechung von Fristen, § 239 Abs. 1 S. 2 ZPG.¹² Dadurch wird die vergleichsweise kurze Vollstreckungsfrist von zwei Jahren sehr stark aufgeweicht:

Gehemmt wird die Vollstreckungsverjährung gemäß § 27 Zwangsvollstreckungs-Interpretation, wenn in den letzten sechs Monaten der Frist der Anspruch wegen höherer Gewalt oder wegen „anderer Hindernisse“ (其他障碍) nicht ausgeübt werden kann.¹³ Die Frist für den Antrag auf Vollstreckung läuft von dem Zeitpunkt wieder, an dem der Grund für die Hemmung der Frist wegfällt.

Unterbrochen wird die Frist gemäß § 28 Zwangsvollstreckungs-Interpretation durch

- einen Antrag auf Vollstreckung,
- den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung¹⁴ und
- dadurch, dass eine Partei die Erfüllung fordert (提出履行要求) oder mit der Erfüllung der Pflicht einverstanden ist.

Vom Zeitpunkt der Unterbrechung an wird die Vollstreckungsverjährung erneut berechnet.

Der Ablauf der zweijährigen Frist bewirkt, dass der Titel nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann.¹⁵ Der titulierte

¹⁰ Zum Beschluss der Nichtvollstreckung im Rahmen des Abschlusses des Vollstreckungsverfahrens siehe unten S. 420 f.

¹¹ Setzt das Gericht in dem Titel eine Frist für die Erfüllung der titulierten Pflichten, wird die Antragsfrist vom letzten Tag dieser Frist an berechnet. Wird eine Ratenzahlungspflicht tituliert, beginnt die Antragsfrist mit Ablauf der letzten Ratenfrist. Bei Titeln, die ein Unterlassen des Schuldners zum Gegenstand haben, beginnt die Frist nach § 29 Zwangsvollstreckungs-Interpretation erst, wenn der Schuldner gegen die Unterlassungspflicht verstößt.

¹² Zu nennen sind insofern insbesondere die §§ 139, 140 AGZR. Zur Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den AGZR siehe Knut Benjamin PISSLER, Verjährung, 7 ff.

¹³ Denkbar ist insofern, dass beispielsweise die (vorübergehende) Leistungsunfähigkeit des Schuldners als ein „anderes Hindernis“ anzusehen ist.

¹⁴ Gemeint ist ein Vollstreckungsvergleich, siehe hierzu unten S. 413.

¹⁵ JIANG Wei, 453; vgl. auch JIANG Bixin, 907 f.

materiellrechtliche Anspruch bleibt jedoch bestehen¹⁶, so dass ein Vollstreckungsgegner, der titulierte Pflichten vollständig oder teilweise erfüllt hat, das Geleistete nicht zurückfordern kann, auch wenn er in Unkenntnis der Verjährung geleistet hat, § 483 Abs. 2 ZPG-Interpretation.¹⁷

II. Titel

1. Arten

Welche Titel durch die Volksgerichte vollstreckt werden, ergibt sich aus den §§ 236 bis 238 ZPG, wobei zum Teil weitere Vollstreckungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Vollstreckbar sind demnach:

- rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen (§ 236 Abs. 1 ZPG),
- Schlichtungsurkunden¹⁸ und andere Rechtsurkunden, die vom Volksgericht vollstreckt werden müssen (§ 236 Abs. 2 ZPG),
- Schiedssprüche einer nach dem Recht errichteten Schiedsinstitution (§ 237 Abs. 1 ZPG), und
- Schuldurkunden, die von Beurkundungsstellen nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind (§ 238 Abs. 1 ZPG).

Von der Literatur werden darüber hinaus weitere vollstreckbare Titel angeführt, wobei sie sich offenbar (die Norm wird nicht immer genannt) auf die Regelung von Aufgaben der Vollstreckungsorgane in § 2 Vollstreckungsbestimmungen bezieht.¹⁹ Die Frage, inwiefern eine solche gerichtsinterne Vorschrift über die Aufgabenverteilung geeignet ist, eine Aussage zur Vollstreckbarkeit von Titeln zu treffen, wird von der Literatur nicht gestellt.

2. Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit

Inhaltlich müssen Titel vollstreckbar und bestimmbar sein²⁰: Aus rechtskräftigen Titeln, deren Vollstreckung beantragt wird, müssen gemäß § 463 ZPG-Interpretation (1) die Berechtigten und Verpflichteten sowie (2) die Leistungspflichten eindeutig hervorgehen.

¹⁶ JIANG Wei, 453; JIANG Bixin, 907 f. JIANG Wei führt aus, dass ein nicht fristgerechter Antrag auf Vollstreckung dazu führt, dass die Forderung des Gläubigers zu einer „Naturalobligation“ (自然债权) werde.

¹⁷ Laut SHEN Deyong, 1284, wird diese Rechtsfolge damit begründet, dass es sich um eine Verjährungsfrist (时效期间) und nicht um eine Ausschlussfrist (除斥期间) handle.

¹⁸ Für Schlichtungsurkunden erklärt § 234 ZPG die Vorschriften über die Vollstreckung im 3. Buch des ZPG für anwendbar.

¹⁹ JIANG Wei, 450; ZHANG Weiping, 486 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 549 f.

²⁰ ZHANG Weiping, 487.

Für den Fall der Verurteilung zur Vertragserfüllung (继续履行合同) muss außerdem der konkrete Inhalt dieser Erfüllung eindeutig festgelegt sein, § 463 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

Gläubiger müssen daher bereits während des Erkenntnisverfahrens darauf achten, Klaganträge so zu stellen, dass sie im stattgebenden Urteil den Voraussetzungen des § 463 ZPG-Interpretation entsprechen; dieser Appell gilt noch mehr für Titel, die ohne Beteiligung eines Gerichts zustande kommen.²¹

Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn ein Titel nicht die Voraussetzungen des § 463 ZPG-Interpretation erfüllt, ist allerdings nicht geregelt.²² Teilweise wird angenommen, dass in diesem Fall die Vollstreckung des Titels abzulehnen sei.²³ Teilweise wird aber auch angenommen, dass der Inhalt des Titels durch Vermittlung zwischen den Parteien oder unter Beteiligung des erlassenden Gerichts und der durch das Gericht ermittelten Umstände soweit geklärt werden müsse, um diesen bestimmt zu machen.²⁴ Eine Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckung sei unpassend. Letztlich müsse aus dem Blickwinkel des Nutzens der Verwirklichung der Rechte des Gläubigers unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie etwa der Willenserklärungen der Parteien ein „Vollstreckungsplan“ festgestellt werden, der dann nach Beratung im Kollegium des Volksgerichts vollstreckt werde.²⁵

III. Klausel und titelübertragender Beschluss

Das chinesische Zivilprozessrecht sieht kein der Klausel ähnliches Rechtsinstitut vor. Etwaige Mängel bei der Bestimmtheit des Titels können dementsprechend auch nicht in einem Verfahren beseitigt werden, das dem Klauselerteilungsverfahren im deutschen Zivilprozessrecht ähnelt.

Auch das Problem, wenn eine im Titel genannte Vollstreckungspartei gegen eine andere Person ausgetauscht wurde, für das im deutschen Zivilprozessrecht die titelübertragende Vollstreckungsklausel zur Verfügung steht²⁶, muss daher in China anders gelöst werden. Die betreffenden Fallkonstellationen werden von der Literatur unter dem Begriff „Übernahme der Vollstreckung“ (执行的承担) (und als Unterfall die „Hinzuziehung eines Vollstreckungsschuldners“ [执行债务人追加]) behandelt; sie haben ihre Grundlage in

²¹ SHEN Deyong, 1235.

²² Die Festlegung einer solchen Rechtsfolge wurde diskutiert, jedoch letztlich weggelassen, SHEN Deyong, 1237 f.

²³ Zu diesem Ergebnis kommt wohl im Hinblick auf eine entsprechende Regelung in Ziff. 18 Nr. 4 und Abs. 2 Vollstreckungsbestimmungen DU Wanhua, 752.

²⁴ SHEN Deyong, 1238.

²⁵ SHEN Deyong, 1238.

²⁶ §§ 727 ff. ZPO.

§ 232 ZPG.²⁷ Verfahrensrechtlich wird § 232 ZPG durch die §§ 472 bis 475 ZPG-Interpretation ergänzt.

Für den Fall des Versterbens des Vollstreckungsschuldners, wird die Schuld aus seinem Nachlass beglichen, § 232 S. 1 ZPG. Dieselbe Folge gilt im Hinblick auf juristische Personen und andere Organisationen: Werden diese aufgelöst (in der chinesischen Terminologie: „beendet“ [终止]), so werden ihre Pflichten von dem erfüllt, der ihre Rechte und Pflichten übernimmt, § 232 S. 2 ZPG.

Gesetzlich geregelt ist also nur der Wechsel des Vollstreckungsschuldners im Todesfall bzw. im Fall der Auflösung einer juristischen Person oder anderen Organisation. Eine allgemeine Vorschrift zur Vollstreckung von Titeln für und gegen Rechtsnachfolger (wie etwa in § 727 ZPO) existiert im chinesischen Zivilprozessrecht nicht. Die Vollstreckung für Rechtsnachfolger wird wohl deswegen als „ziemlich einfach“ angesehen²⁸ und nicht weiter erörtert, weil erbrechtliche und rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger einen Antrag auf Vollstreckung stellen können, ohne dass sich ihre Rechtsinhaberschaft aus dem Titel ergibt.²⁹ Das OVG hat dementsprechend eine Kasuistik nur im Hinblick auf die Vollstreckung von Titeln gegen Rechtsnachfolger entwickelt:

Das OVG differenziert nach verschiedenen Fallgruppen und stellt den Austausch des Vollstreckungsschuldners bzw. des Vollstreckungsgläubigers unter die Bedingung, dass das Gericht einen Beschluss über diese Titelübertragung erlässt, §§ 472 bis 475 ZPG-Interpretation.³⁰ Ob eine Pflicht des Gerichts besteht, einen solchen titelübertragenden Beschluss zu erlassen, soweit die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, lässt der Wortlaut („kann“ [可以]) offen.

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass bloße Namensänderung bzw. Umfirmierung auch im chinesischen Recht nicht zu einem Wechsel des Vollstreckungsschuldners führt, ist in diesem Fall gemäß § 474 ZPG-Interpretation zur Vollstreckung ein titelübertragender Beschluss des Gerichts erforderlich.

Bei der Rechtsnachfolge natürlicher Personen ist es zulässig, direkt (d. h. ohne titelübertragenden Beschluss) in den Nachlass des Vollstreckungsschuldners zu vollstrecken, wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen, § 475 S. 2 ZPG-Interpretation. Ansonsten bedarf es eines titelübertragenden Be-

²⁷ JIANG Wei, 447; ZHANG Weiping, 485; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 542; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 417 f.

²⁸ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 542.

²⁹ Siehe oben S. 397 f. Ausreichend ist nach der dort zitierten Leitentscheidung Nr. 34, dass der Antragsteller den Titel und die Grundlage vorlegt, aus der sich die Rechtsnachfolge ergibt (in der Leitentscheidung also die „Vereinbarung über die Übertragung von Forderungen“ [债权转让协议]).

³⁰ Entsprechende Regelungen waren bislang in den Ziff. 271 bis 274 ZPG-Ansichten 1992 vorgesehen.

schlusses, damit die Erben im Umfang des Nachlasses die Schulden befriedigen, § 475 S. 1 ZPG-Interpretation.

Zulässig ist ein titelübertragender Beschluss für den Fall der Spaltung oder Verschmelzung juristischer Personen oder anderer Organisationen, die Vollstreckungsschuldner sind, § 472 Alt. 1 ZPG-Interpretation. Wird eine juristische Person oder andere Organisation aus dem Handelsregister gelöscht, kommt ein titelübertragender Beschluss nur dann in Betracht, wenn „gemäß dem betreffenden materiellen Recht“ ein Rechtsnachfolger vorhanden ist.

Weitreichend erscheint, dass ein titelübertragender Beschluss auch dann zulässig ist, wenn „andere Organisationen“ in der Vollstreckung „nicht die in Rechtsurkunden festgelegten Pflichten erfüllen können“, § 473 ZPG-Interpretation. In diesem Fall kommen als neue Vollstreckungsschuldner juristische und natürliche Personen in Betracht, „die nach dem Recht die Pflichten dieser Organisation übernommen haben“. Erklärt wird diese Vorschrift damit, dass „andere Organisationen“ zwar Parteien im Erkenntnisverfahren³¹ und Vollstreckungsverfahren sind, die jedoch nicht mit den „die materielle Haftung übernehmen Personen“ (实体责任承担人) übereinstimmen.³² Als Beispiel wird etwa die Haftung der (unbeschränkt haftenden) Partner eines Partnerschaftsunternehmens oder die Haftung einer juristischen Person für ihre Zweigstellen angeführt.³³

IV. Zustellung

Die Zustellung wird vom Gesetz und von der Literatur nicht als eine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung angeführt.³⁴ Aber auch im chinesischen Zwangsvollstreckungsrecht wird davon ausgegangen, dass der Vollstreckungsschuldner grundsätzlich Kenntnis davon erhalten muss, dass gegen ihn vollstreckt wird.³⁵ Dementsprechend muss der Gerichtsvollzieher, der vom Vollstreckungsgläubiger einen Antrag auf Vollstreckung oder vom Richter eine Überweisung zur Vollstreckung (im Rahmen der *ex officio*-Vollstreckung) erhält, dem Vollstreckungsschuldner gemäß § 240 ZPG eine „Vollstreckungsmitteilung“ (执行通知) „zukommen lassen“ (发出).³⁶ Hierfür ist

³¹ Siehe hierzu oben § 4 S. 65 f.

³² DU Wanhua, 766; SHEN Deyong, 1261.

³³ Im Hinblick auf häufige Anwendungsfälle verweist DU Wanhua, 766, auf die in den Ziff. 76 bis 78 Vollstreckungsbestimmungen angeführten Regelungen.

³⁴ Zu den von der Literatur angeführten Voraussetzungen siehe oben Fn. 3.

³⁵ Die Literatur behandelt dies im Rahmen der „Durchführung des Vollstreckungsverfahrens“ bzw. der „Durchführung der Vollstreckung“ unter dem Gesichtspunkt der „Verfahrensgerechtigkeit“ und der „Effizienz der Vollstreckung“; JIANG Wei, 458; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 554 f.

³⁶ In § 240 ZPG ist nicht vorgesehen, dass eine Zustellung (送达) der Vollstreckungsmitteilung (nach den Regelungen in den §§ 84 ff. ZPG) erfolgt. Dennoch geht die Literatur davon aus, dass eine formelle Zustellung der Vollstreckungsmitteilung erforderlich ist.

eine Frist von zehn Tagen nach Empfang des schriftlichen Antrags auf Vollstreckung oder der schriftlichen Überweisung zur Vollstreckung bestimmt, § 482 Abs. 1 ZPG-Interpretation.³⁷

In der Vollstreckungsmittelteilung muss das Gericht anordnen, dass der Vollstreckungsschuldner die im Titel festgelegten Pflichten erfüllt, § 482 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Außerdem ist er darauf hinzuweisen, dass er bei nicht fristgemäßer Erfüllung Zinsen bzw. Verzugsgeld (nach § 253 ZPG) zu zahlen hat. Eine Fristsetzung mit Vollstreckungsandrohung (ähnlich der Partitionsfrist im Gemeinen Recht vor Erlass der deutschen ZPO³⁸) ist seit der Revision des ZPG in 2012 nicht mehr vorgesehen.³⁹

Der Gerichtsvollzieher „kann“ jedoch gemäß § 240 Hs. 2 ZPG Maßnahmen der Zwangsvollstreckung auch sofort (d.h. ohne dem Vollstreckungsschuldner eine Vollstreckungsmittelteilung zukommen zu lassen) anwenden. Da eine solche sofortige Anwendung von Maßnahmen bis zur Revision des ZPG in 2012 nur unter der Voraussetzung zulässig war, dass der Vollstreckungsschuldner „möglicherweise Vermögen verbirgt oder verschiebt“⁴⁰, ist davon auszugehen, dass es nunmehr im freien Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt, ob er sofort Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergreift.⁴¹

V. Zuständigkeit

Institutionell erfolgt die Vollstreckung durch die Volksgerichte und nicht etwa durch ein von den Volksgerichten getrenntes Gerichtsvollzieherwesen.⁴² Dementsprechend ist ein bestimmtes Volksgericht instanziiell und örtlich für die Vollstreckung zuständig ist (1). Die funktionale Zuständigkeit innerhalb der Volksgerichte ist hingegen uneinheitlich (2).

WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555 mit Hinweis auf Ziff. 25 Vollstreckungsbestimmungen, der festlegt, dass auf die Zustellung der Vollstreckungsbestimmungen die Regelungen über die Zustellung des ZPG Anwendung finden.

³⁷ Diese Frist betrug nach Ziff. 24 Vollstreckungsbestimmungen nur drei Tage.

³⁸ Christoph G. PAULUS, 284. Zum Hintergrund dieser Fristsetzung mit Vollstreckungsandrohung im chinesischen (sozialistischen) Recht siehe Björn AHL, Vollstreckungsrecht, 6 f.

³⁹ § 216 Abs. 1 ZPG 2007. Widersprüchlich insoweit WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555, die auch unter Geltung des revidierten ZPG eine sofortige Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen unter Hinweis auf Ziff. 26 Vollstreckungsbestimmungen offenbar nur dann für zulässig hält, wenn die in der Vollstreckungsmittelteilung festgelegte Frist für die Erfüllung der im Titel bestimmten Pflichten abgelaufen ist. Im nächsten Absatz weisen die Autoren jedoch richtigerweise darauf hin, dass eine solche Fristsetzung in der Vollstreckungsmittelteilung seit der Revision in 2007 nicht mehr vorausgesetzt wird.

⁴⁰ § 216 Abs. 2 ZPG 2007.

⁴¹ Siehe aber die in Fn. 39 dargelegte Ansicht von WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 555.

⁴² Siehe Patrick Alois HÜBNER, 246 f.

1. Inanzielle und örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Volksgesicht erster Instanz (instanziell und örtlich) für die Vollstreckung rechtskräftige Urteile und Beschlüsse in Zivilsachen sowie Vermögensgegenstände betreffenden Teilen von Strafurteilen und -beschlüssen zuständig, § 224 Abs. 1 ZPG.⁴³ Zusätzlich besteht seit der Revision des ZPG in 2007 für diese Titel eine Zuständigkeit des Volksgesichts gleicher Stufe des Ortes, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, in den vollstreckt werden soll.⁴⁴

Für die Vollstreckung von Zahlungsbefehlen, rechtskräftigen Beschlüssen zur Verwertung dinglicher Sicherheiten und Beschlüssen zur Bestätigung von Schlichtungsvereinbarungen ist nach § 462 ZPG-Interpretation das Gericht zuständig, das den Zahlungsbefehl bzw. den betreffenden Beschluss erlassen hat.

Für andere vollstreckbare Titel ist nach § 224 Abs. 2 ZPG das Volksgesicht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners zuständig. Auch hier ist seit 2007 eine alternative Zuständigkeit des Gerichts des Ortes vorgesehen, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet.

Eine Regelung über mehrere zuständige Volksgesichte trifft § 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation: Wird der Antrag auf Vollstreckung bei mehreren zuständigen Gerichten eingereicht, so ist das Gericht zuständig, dass das Verfahren zuerst eröffnet hat.⁴⁵

Eine besondere instanzielle Zuständigkeit sieht § 273 S. 2 ZPG für die Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug vor: Zuständig ist das Mittlere Volksgesicht. Örtlich ist wiederum das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder am Belegenheitsort seines Vermögens zuständig.

⁴³ Teilweise geht die Literatur davon aus, dass das ZPG nur die örtliche Zuständigkeit bestimmt, während sich die instanzielle Zuständigkeit aus den Vollstreckungsbestimmungen ergebe; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 550 f.

⁴⁴ Beantragt der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung beim Volksgesicht am Belegenheitsort des Vollstreckungsgegenstands, muss er gemäß § 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation dem Volksgesicht dieses Gerichtsbezirks Beweismaterial für das Vermögen einreichen, in das vollstreckt werden kann.

⁴⁵ § 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Stellt ein Volksgesicht erst nach Eröffnung des Verfahrens fest, dass ein anderes Volksgesicht bereits das Verfahren eröffnet hat, muss es den Fall aufheben. Hat das Gericht bereits Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen, muss verstricktes Vermögen (控制的财产) dem Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen werden, welches das Verfahren zuerst eröffnet hatte. § 4 Zwangsvollstreckungs-Interpretation enthält eine entsprechende Regelung für Fälle, in denen der Zwangsvollstreckung Vermögenssicherungsmaßnahmen (nach den §§ 92 ff. ZPG) vorangegangen sind. Hierzu heißt es, dass das Gericht, welches die Vermögenssicherungsmaßnahme angeordnet hat, das gesicherte Vermögen (保全的财产) dem Vollstreckungsgericht zur weiteren Behandlung übertragen muss, wenn der Vollstreckungsgläubiger dort einen Antrag auf Vollstreckung gestellt hat.

Teilweise geht die Literatur davon aus, dass Gerichte einer höheren Stufe die Vollstreckung an sich ziehen (提及执行) können, wenn sie hierzu von einem Gericht auf tieferer Stufe angerufen werden oder selbst der Ansicht sind, dass dies erforderlich ist.⁴⁶

Die Parteien – also insbesondere der Vollstreckungsschuldner – können die Unzuständigkeit des Vollstreckungsgerichts innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der schriftlichen Vollstreckungsmitteilung⁴⁷ rügen, § 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. In diesem Fall prüft das Gericht den Einwand und stellt das Verfahren ein, wenn dieser Bestand hat. Ansonsten weist das Gericht den Einwand durch Beschluss zurück. Gegen den Beschluss kann der Vollstreckungsschuldner gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation beim nächsthöheren Volksgericht Beschwerde erheben. Eine Frist für die Entscheidung des Gerichts über die Beschwerde ist nicht vorgesehen. Der Einwand der Unzuständigkeit und die Beschwerde haben gemäß § 3 Abs. 3 Zwangsvollstreckungs-Interpretation keinen Suspensiveffekt.

2. Funktionale Zuständigkeit

Innerhalb der Volksgerichte sind gemäß § 228 Abs. 1 ZPG Gerichtsvollzieher (执行员, wörtlich: „Vollstreckungspersonal“⁴⁸ oder auch „Vollstreckungsbeamte“) für die Vollstreckung zuständig.⁴⁹

Die Gerichtsvollzieher repräsentieren die Volksgerichte bei der Ausübung ihrer Vollstreckungsbefugnisse⁵⁰, indem sie die konkrete Durchführung der Vollstreckungstätigkeit verantworten und beispielsweise Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen⁵¹.

Die Gerichtsvollzieher werden gemäß § 40 VGOG⁵² von den Volksgerichten aller Stufen „eingesetzt“. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.⁵³

⁴⁶ JIANG Wei/XIAO Jianguo, 424 (ohne Angabe einer Quelle, aus der sich diese Aussage ergibt), vgl. hierzu auch unten Fn. 63.

⁴⁷ Siehe hierzu oben S. 402.

⁴⁸ Die konkrete Durchführung der Vollstreckung obliegt diesem Vollstreckungspersonal und „Vollstreckungsrichtern“ (执行法官), d.h. einem die Vollstreckung leitenden Richter der Vollstreckungsabteilung des Volksgerichts; siehe Patrick Alois HÜBNER, 247, mit Verweis auf den 1. Abschnitt, Ziff. 3, S. 2 der „Ansichten für die angemessene Einteilung und wissenschaftliche Ausübung des Vollstreckungsrechts“ [关于执行权合理配置和科学运行的若干意见] vom 19. Oktober 2011.

⁴⁹ Im Einzelnen ist nicht immer klar, ob das Volksgericht selbst oder der Gerichtsvollzieher innerhalb des Volksgerichts zuständig ist. Siehe bspw. für den Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung unten S. 419 f.

⁵⁰ ZHANG Weiping, 484.

⁵¹ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 540.

⁵² Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国人民法院组织法] vom 5. Juli 1979, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, 52 ff.

Seit der Revision des ZPG in 2007 „können“ die Volksgerichte aller Stufen gemäß § 228 Abs. 3 ZPG nach Bedarf „Vollstreckungsorgane“ (执行机构) einrichten.⁵⁴ Solche Vollstreckungsorgane müssen demnach nicht bei allen Volksgerichten bestehen, obwohl die Literatur davon ausgeht, dass sie bei den meisten Gerichten eingerichtet worden sind.⁵⁵ Als Vollstreckungsorgan fungieren innerhalb der Gerichtsorganisation (seit 2008)⁵⁶ die „Vollstreckungsämter“ (执行局), die teilweise in weitere Unterabteilungen („Abteilungen“ [庭 oder 科]) untergliedert sind und sich neben Gerichtsvollziehern aus Urkundsbeamten (书记员) und Gerichtspolizei (司法警察) zusammensetzen.⁵⁷ Urkundsbeamte und die Gerichtspolizei unterstützen die Gerichtsvollzieher; Gerichtsvollzieher sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.⁵⁸

Die Vollstreckungsorgane der Volksgerichte auf der jeweils höheren Ebene üben gegenüber der Vollstreckungstätigkeit der Volksgerichte auf der jeweils niedrigeren Ebene eine Überwachungs-, Anleitungs- und Koordinationsfunktion aus.⁵⁹ Diese Funktion schließt unter anderem die Befugnis ein, Beschlüsse der überwachten Volksgerichte zu korrigieren, eigene Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen und einen Vollstreckungsaufschub zu beschließen.⁶⁰

⁵³ Siehe § 1 S. 21.

⁵⁴ Zuvor war dies nur bei Unteren und Mittleren Volksgerichten zulässig, § 209 Abs. 3 ZPG 1991. Bei den Oberen Volksgerichten und dem Obersten Volksgericht wurde hierfür wegen der wenigen Fälle, für die sie in erster Instanz zuständig (und damit Vollstreckungsgericht) sind, zunächst keine Notwendigkeit gesehen, ZHANG Weiping, *Essenz*, 584.

⁵⁵ Siehe Björn AHL, *Vollstreckungsrecht*, 3 (mit entsprechendem Nachweis in der chinesischen Literatur). AHL sieht die Errichtung der Vollstreckungsorgane im Kontext der Bemühungen des chinesischen Gesetzgebers seit 1979, das Erkenntnisverfahren und die Rechtssprechungsorgane personell vom Vollstreckungsverfahren und den Vollstreckungsorganen zu trennen. Ein Vorteil der Vollstreckungsorgane gegenüber einem (einzelnen) Gerichtsvollzieher wird von der Literatur darin gesehen, dass es ansonsten zu einer zu großen Machtkonzentration und Willkür sowie mangelnder Kontrollmöglichkeiten komme, ZHANG Weiping, *Essenz*, 586.

⁵⁶ JIANG Wei, 445. Zuvor war die Bezeichnung „Vollstreckungskammer“ üblich, siehe Björn AHL, *Vollstreckungsrecht*, 4. Siehe auch ZHANG Weiping, 484, bei dem sich die Aussage findet, dass die „Vollstreckungsämter“ die „Vollstreckungskammern“ ersetzt hätten.

⁵⁷ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 539 f.; vgl. auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 415 f., der zur Zusammensetzung der Vollstreckungsämter auch „Vollstreckungsrichter“ (执行法官) zählt, die zur Behandlung „materieller“ Streitigkeit bei der Vollstreckung zuständig seien.

⁵⁸ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 540 f.

⁵⁹ ZHANG Weiping, 484. ZHANG verweist insoweit auf die Ziff. 129 bis 136 Vollstreckungsbestimmungen, die solche Funktionen jedoch dem Wortlaut nach den Volksgerichten (und nicht den Vollstreckungsorganen) der jeweils höheren Ebene (上级人民法院) gegenüber den Volksgerichten der jeweils niedrigeren Ebene (下级人民法院) einräumen.

⁶⁰ Wie die Volksgerichte der jeweils höheren Ebene die Funktion konkret ausüben, d. h. wie sie beispielsweise Kenntnis von einer „nicht angemessenen oder fehlerhaften Vollstre-

Seit der Revision des ZPG in 2012 hat die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 235 die Befugnis, die Vollstreckung in Zivilsachen zu überwachen. Diese Überwachungsfunktion bezieht sich auf die fristgemäße Erledigung des Vollstreckungsverfahrens durch die Volksgerichte, den Schutz des Vollstreckungsschuldners vor unangemessenen Vollstreckungsmaßnahmen, aber auch allgemein auf Handlungen der Volksgerichte, die schwerwiegend staatliche oder öffentliche Interessen schädigen.⁶¹ Die konkreten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zur Ausübung dieser Überwachungsfunktion sind bislang offenbar unregelt.⁶²

C. Untätigkeitsklage

Falls das Volksgericht einen Titel nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag vollstreckt, an dem es den Antrag auf Vollstreckung erhalten hat, ist eine Untätigkeitsklage zulässig.⁶³ Hierzu muss gemäß § 226 S. 1 ZPG beim nächsthöheren Volksgericht (erneut) die Vollstreckung beantragt werden.

Die sechsmonatigen Frist nach § 226 S. 1 ZPG beginnt nur dann, wenn die Vollstreckung „den Voraussetzungen entspricht“ (有条件执行), § 11 Zwangsvollstreckungs-Interpretation. Dies ist der Fall, wenn

- der Vollstreckungsschuldner zum Zeitpunkt, als die Vollstreckung beantragt wird, Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann,
- im Vollstreckungsverfahren Vermögen des Vollstreckungsschuldners entdeckt wurde, in welches vollstreckt werden kann, oder

ckungshandlung“ erhalten, bleibt unklar. Denkbar ist, dass ihnen entsprechende Vollstreckungshandlungen von den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, womit diese Möglichkeit als ein informeller Rechtsbehelf gegen Vollstreckungsmaßnahmen zu werten wäre.

⁶¹ JIANG Bixin, 890 f.

⁶² XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 485 f. führen zwei Rechtsakte aus den Jahren 2010 und 2011 an, die das OVG gemeinsam mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft (und weiteren Staatsorganen) erlassen hat, beklagen jedoch, dass es der Gesetzgeber bei der Revision des ZPG in 2012 versäumt habe, ein konkretes Verfahren für die Überwachung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft zu normieren.

⁶³ In der Literatur wird die Untätigkeitsklage unter dem Gesichtspunkt der „geänderten Vollstreckung“ [变更执行] (so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 551 f. und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 440 f.) oder auch als Teilaspekt der „Zuständigkeit durch Beschluss“ (裁定管辖) abgehandelt (so JIANG Wei, 451 f.), wobei letzteres auch die „hochgestufte Vollstreckung“ (提级执行) umfasst, also das Ansichziehen von Vollstreckungsfällen durch ein dem Vollstreckungsgericht übergeordnetes Gericht. Als Rechtsgrundlage für dieses Ansichziehen, das offenbar dem Phänomen des Lokalprotektionismus entgegenwirken soll, nennt JIANG Wei unspezifisch neben dem ZPG und den Vollstreckungsbestimmungen die „Bestimmungen des OVG zu einigen Fragen der einheitlichen Verwaltung der Vollstreckungsarbeit durch die Oberen Volksgerichte“ [最高人民法院关于高级人民法院统一管理执行工作若干问题的规定] vom 14. Januar 2000.

- Ansprüche auf Vornahme bestimmter Handlungen vollstreckt werden.

Nicht in die sechsmonatige Frist eingerechnet werden gemäß § 14 Zwangsvollstreckungs-Interpretation Zeiträume für eine Bekanntmachung⁶⁴, für Begutachtungen und Bewertungen, für die Behandlung von Zuständigkeitsstreitigkeiten, für die Koordinierung von Vollstreckungsstreitigkeiten, für einen Vollstreckungsaufschub und für eine Unterbrechung der Vollstreckung.

Ist die Frist abgelaufen, kann das nächsthöhere Volksgericht gemäß § 226 S. 2 ZPG nach freiem Ermessen eine der folgenden Entscheidungen treffen: Es kann entweder dem Vollstreckungsgericht in Form eines „Mahnvollstreckungsbefehls“ (督促执行令) eine Frist für die Vollstreckung setzen. Hiervon ist der Vollstreckungsgläubiger in Kenntnis zu setzen.⁶⁵ Oder das nächsthöhere Volksgericht beschließt, selbst zu vollstrecken oder ein anderes Volksgericht anzuweisen, zu vollstrecken. Der entsprechende Beschluss ist den Parteien zuzustellen.⁶⁶

Erlässt das nächsthöhere Volksgericht (zunächst) einen Mahnvollstreckungsbefehl und schließt das Vollstreckungsgericht nicht innerhalb der gesetzten Frist die Vollstreckung ab, muss es gemäß § 13 Zwangsvollstreckungs-Interpretation die Vollstreckung an sich ziehen oder ein anderes Volksgericht in seinem Gerichtsbezirk anweisen zu vollstrecken.⁶⁷

D. Vollstreckungshilfe durch auswärtige Gerichte (Auftragsvollstreckung)

Soweit der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung eines Titels beim nach § 224 Abs. 1 ZPG zuständigen Volksgericht erster Instanz beantragt (oder die Vollstreckung diesem Gericht von Amts wegen überwiesen wird), kann es dazu kommen, dass sich innerhalb des Gerichtsbezirks dieses Gerichts kein Vermögen des Vollstreckungsschuldners befindet, in das vollstreckt werden kann.⁶⁸ In dieser Situation soll das Rechtsinstitut der Auftragsvollstreckung (委托执行) Abhilfe schaffen.⁶⁹

⁶⁴ Etwa bei der Vollstreckung von Räumungsklagen nach § 226 ZPG.

⁶⁵ § 12 Abs. 1 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

⁶⁶ § 12 Abs. 2 Zwangsvollstreckungs-Interpretation.

⁶⁷ Das Vollstreckungsgericht hat allerdings die Möglichkeit, sich mit „ordentlichen Gründen“ (正当理由) für die nicht erfolgte Vollstreckung zu rechtfertigen.

⁶⁸ Diese Situation dürfte freilich seit der Revision des ZPG in 2007 seltener vorkommen, weil der Vollstreckungsgläubiger seitdem auch das Volksgericht als Vollstreckungsgericht wählen kann, an dem sich Vermögensgegenstände befinden, in die vollstreckt werden soll. Siehe hierzu oben S. 403 f.

⁶⁹ Dieses Rechtsinstitut ist allerdings in § 229 ZPG nur sehr vage geregelt und wird auch in der ZPG-Interpretation nicht näher bestimmt. Die Vollstreckungsbestimmungen

Im Rahmen der Auftragsvollstreckung „kann“ ein anderes Volksgericht als das Vollstreckungsgericht mit der vertretungsweisen Vollstreckung (代为执行) beauftragt werden, wenn sich der Vollstreckungsschuldner oder die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden soll, auswärts (外地 bzw. 异地⁷⁰) befinden, § 229 Abs. 1 S. 1 ZPG.

Eine Pflicht des Vollstreckungsgerichts, die Vollstreckung an ein anderes Volksgericht abzugeben, besteht allerdings nicht. Die Literatur geht dementsprechend auch davon aus, dass die Zuständigkeitsregelungen das Vollstreckungsgericht nicht darauf beschränkten, nur in Vermögen zu vollstrecken, das sich in seinem Gerichtsbezirk befindet.⁷¹ Einen Grund dafür, dass das Vollstreckungsgericht von der Möglichkeit des § 229 Abs. 1 S. 1 ZPG Gebrauch macht, wird allerdings in einer „Erhöhung der Effizienz der Vollstreckung“ (提高执行效益) gesehen.⁷² Dieser Grund vermag freilich wegen des so genannten Lokalprotektionismus und der damit verbundenen Problematik, dass Gesuchen um Vollstreckungshilfe von auswärtigen Volksgerichten in der Praxis oftmals nicht nachgekommen wird⁷³, nur zu überzeugen, wenn man die Größe Chinas bedenkt, die zumindest in der Vergangenheit zu gewissen Schwierigkeiten führen konnte, wenn Gerichtsvollzieher aus einer Provinz in Vermögen vollstreckten, das sich in einer anderen Provinz befindet.

Das OVG lässt den Effizienzgedanken aber offenbar weiterhin gelten und verpflichtet die Vollstreckungsgerichte, grundsätzlich von der Auftragsvollstreckung Gebrauch zu machen.⁷⁴ Denn es schreibt in § 1 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen den Grundsatz fest, dass das Vollstreckungsge-

aus 1998 sehen in den Ziff. 111 bis 128 zwar Regelungen zur Auftragsvollstreckung vor. Da das OVG am 3. Mai 2011 jedoch eine spezielle justizielle Interpretation bekannt gemacht hat, die den Titel „Bestimmungen zu einigen Fragen der Auftragsvollstreckung“ [关于委托执行若干问题的规定] (Auftragsvollstreckungsbestimmungen) trägt, und deren § 15 anordnet, dass ältere justizielle Interpretationen zur Auftragsvollstreckung keine Anwendung mehr finden, ist davon auszugehen, dass nicht mehr auf die betreffenden Regelungen in den Vollstreckungsbestimmungen zurückgegriffen werden kann. So aber ZHANG Weiping, 498 f., der die beauftragte Vollstreckung noch nach den Vollstreckungsbestimmungen aus 1998 darstellt und auch eine weitere justizielle Interpretation des OVG aus 2000 zitiert, die jedoch bereits 2013 aufgehoben worden ist.

⁷⁰ Dieser Begriff wird in § 14 Auftragsvollstreckungsbestimmungen definiert. Demnach bedeutet „auswärtig“ ein Gerichtsbezirk außerhalb der eigenen Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt.

⁷¹ JIANG Wei, 456.

⁷² JIANG Wei, 456.

⁷³ Siehe hierzu mit Verweis auf einer Untersuchung aus dem Jahr 1990 Björn Ahl, Vollstreckungsrecht, 40.

⁷⁴ Bis zum Erlass der Auftragsvollstreckungsbestimmungen stand die direkte Vollstreckung vor Ort durch das Vollstreckungsgericht (直接到当地执行) und die Auftragsvollstreckung als gleichgeordnete Möglichkeiten nebeneinander, siehe Ziff. 259 ZPG-Ansichten 1992.

richt ein auswärtiges Gericht mit der Vollstreckung „beauftragt muss“, wenn es feststellt, dass der Vollstreckungsschuldner innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks kein Vermögen hat, in das vollstreckt werden kann, er aber in einer anderen Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt solches Vermögen hat. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Auftragsvollstreckung ist in § 1 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen normiert: Soweit sich die Vollstreckung gegen mindestens drei Vollstreckungsschuldner richtet oder die Vollstreckung in mindestens drei Vermögensgegenstände stattfinden soll, „kann“ das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung selbst (im Wege der „Auswärtsvollstreckung“ [异地执行]) durchführen, wenn sich diese Vollstreckungsschuldner bzw. Vermögensgegenstände an verschiedenen auswärtigen Orten, d. h. in unterschiedlichen Provinzen, autonomen Regionen oder regierungsunmittelbaren Städten, befinden.⁷⁵

Das Verfahren zur Auftragsvollstreckung ist in den §§ 2 ff. Auftragsvollstreckungsbestimmungen geregelt. Der Sache nach handelt es sich hierbei weniger um ein Verfahren der Vollstreckungshilfe als darum, dass das Vollstreckungsgericht, bei dem der Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung beantragt hat, das Vollstreckungsverfahren an ein anderes (beauftragtes) Volksgericht abgibt, das hierdurch zum Vollstreckungsgericht wird. Der Vollstreckungsgläubiger hat auf dieses Verfahren, das insofern nur zwischen zwei Volksgerichten stattfindet, keinen Einfluss.

Den entsprechenden Auftrag (in Form eines „Briefes mit der Beauftragung zur Vollstreckung“ [委托执行函]⁷⁶) erteilt das Vollstreckungsgericht gemäß § 4 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen direkt dem beauftragten Gericht. Zu beauftragen ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen das Volksgericht auf gleicher Stufe an dem Ort, an dem sich der Vollstreckungsgegenstand befindet oder an dem die Vollstreckungshandlung

⁷⁵ Für die Auswärtsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht sieht § 12 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen eine Regelung vor: Das Vollstreckungsgericht muss demnach ein Schreiben des für diesen Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgerichts erhalten haben, in dem dieses die Auswärtsvollstreckung genehmigt. Bei der Auswärtsvollstreckung kann das Vollstreckungsgericht dann gemäß § 12 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen von den lokalen Volksgerichten eine „Unterstützung der Vollstreckung“ (协助执行) verlangen. Nicht als Auswärtsvollstreckung gilt gemäß § 12 Abs. 1 Hs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen, wenn das Vollstreckungsgericht auswärtige Maßnahmen der Vermögenssicherung oder solche Vollstreckungsmaßnahmen ergreift bzw. gemäß § 2 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen ergreifen lässt, die nicht zu einer Verfügung über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners führen. Diese Vollstreckungsmaßnahmen, die auch in § 4 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen erwähnt und von der Literatur als „Beauftragung mit einem Gegenstand“ (事项委托) bezeichnet werden, sind ohne Genehmigung des zuständigen Oberen Volksgerichts zulässig; siehe JIANG Wei, 456.

⁷⁶ § 5 Nr. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen. In § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG kurz als „Brief mit dem Auftrag“ (委托函) bezeichnet.

ausgeführt werden muss. Gibt es an mehreren auswärtigen Orten Vermögen, in das vollstreckt werden soll, ist das Gericht zu beauftragen, an dem sich das wesentliche Vermögen befindet, § 3 Abs. 1 S. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.⁷⁷ Welche Materialien das Vollstreckungsgericht dem beauftragten Gericht zu übersenden hat, regelt § 5 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

Das beauftragte Gericht muss das Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Briefes des Vollstreckungsgerichts eröffnen⁷⁸; eine Verweigerung (拒绝) der Eröffnung des Verfahrens ist unzulässig, § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG. Allerdings kann das beauftragte Gericht den Auftrag gemäß § 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen „zurückverweisen“ (退回), wofür eine Genehmigung des für diesen Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgerichts erforderlich ist. Eine Zurückverweisung ist nur aus dem in § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen angeführten Grund der Unvollständigkeit der Formalitäten oder Materialien bei der Auftragserteilung durch das Vollstreckungsgericht zulässig, dem dieses auch nicht abhilft.⁷⁹ Für den Fall der nicht fristgerechten Vollstreckung (gemeint ist offenbar der nicht fristgerechte „Beginn der Vollstreckung“⁸⁰) sieht § 229 Abs. 2 ZPG die Befugnis des Vollstreckungsgerichts vor, vom Volksgericht über dem beauftragten Gericht zu verlangen, dass dieses die Übernahme der Vollstreckung durch das beauftragte Gericht anordnet.

Nach der Verfahrenseröffnung obliegt dem beauftragten Gericht die Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Vollstreckungsgläubiger

⁷⁷ Sonderregelungen zum zuständigen beauftragten Gericht ergeben sich im Hinblick auf die Vollstreckung gegen Militärangehörige und die Vollstreckung in Schiffe aus § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

⁷⁸ § 7 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen. Ein gewisser Widerspruch ergibt sich insofern zu § 229 Abs. 1 S. 2 ZPG, der das beauftragte Volksgericht dazu verpflichtet, mit der Vollstreckung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Briefes zu beginnen (开始执行). Gemeint sein könnte, dass diese 15-tägige Frist die Zustellung der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens mit einschließt, wofür § 7 Abs. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen dem Vollstreckungsgericht weitere sieben Tage einräumt.

⁷⁹ Im Einzelnen bleibt das Verhältnis zwischen den §§ 8 und 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen jedoch unklar. Die Ausführungen von JIANG Wei, 457 f. lassen darauf schließen, dass es sich bei diesen Vorschriften um ein Zurückweisungsverfahren handelt. Zweifel ergeben sich daraus, dass der Auftrag bei Vorliegen der Umstände des § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen bereits „als zurückgenommen gilt“ (视为撤回委托), während das Vollstreckungsgericht nach § 9 Auftragsvollstreckungsbestimmungen über „die Aufhebung des Auftrags beschließen muss“ (应当决定撤销委托). Es ließe sich allerdings argumentieren, dass der Auftrag in § 8 Auftragsvollstreckungsbestimmungen nur für das beauftragte Gericht „als zurückgenommen gilt“, eine Aufhebung durch das Vollstreckungsgericht also weiterhin für erforderlich erachtet wird.

⁸⁰ Hierfür spricht die Bezugnahme auf die 15-tägige Frist für den „Beginn der Vollstreckung“ (siehe zu dieser Frist oben Fn. 78).

(wobei die Zustellung über das Vollstreckungsgericht erfolgt, das hierfür eine weitere Frist von sieben Tagen eingeräumt bekommt); zugleich ist der Vollstreckungsgläubiger darüber zu informieren, dass er sich nun in der Vollstreckungssache direkt an das beauftragte Gericht wenden kann, § 7 Auftragsvollstreckungsbestimmungen.

Sobald das Vollstreckungsgericht die schriftliche Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens erhalten hat, muss es nach § 2 Abs. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen „den Fall abschließen“ (结案). Das beauftragte Gericht tritt damit an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und kann entsprechend selbständig Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen oder Beschlüsse im Vollstreckungsverfahren (etwa die Unterbrechung oder die Einstellung der Vollstreckung) erlassen.⁸¹ Bereits vom Vollstreckungsgericht ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen werden gemäß § 6 Auftragsvollstreckungsbestimmungen gegebenenfalls vom beauftragten Gericht fortgesetzt; die Rangordnung von Sicherungsmaßnahmen (bei der Versiegelung und beim Einfrieren von Vermögen) bleibt erhalten.

Das beauftragte Gericht ist nach § 229 Abs. 1 S. 3 ZPG verpflichtet, das Vollstreckungsgericht über das Ergebnis der Vollstreckung zu informieren. Es muss dem Vollstreckungsgericht dieses Ergebnis in einen Brief nach (erfolgreicher) Vollendung der Vollstreckung (执行完毕)⁸² mitteilen. Kann die Vollstreckung nicht innerhalb von 30 Tagen vollendet werden, ist das Vollstreckungsgericht hierüber ebenfalls zu unterrichten. Darüber hinausgehende Pflichten des beauftragten Gerichts oder Befugnisse des Vollstreckungsgerichts sind nicht vorgesehen. Das Vollstreckungsgericht kann das Verfahren also nicht ohne weiteres wieder an sich ziehen.

Zwar ist das Vollstreckungsgericht gemäß § 10 S. 1 Auftragsvollstreckungsbestimmungen verpflichtet, das beauftragte Gericht zu informieren, wenn es erneut Vermögen des Vollstreckungsschuldners entdeckt. Die Vollstreckung in dieses Vermögen nimmt jedoch gemäß § 10 S. 2 Auftragsvollstreckungsbestimmungen das beauftragte Gericht vor, selbst wenn es sich um Vermögen außerhalb seines Gerichtsbezirks (etwa im Gerichtsbezirk des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts) handelt. Eine weitere Beauftragung (des ursprünglichen Vollstreckungsgerichts oder eines anderen Gerichts) durch das beauftragte Volksgericht ist allerdings nach § 10 S. 3 Auftragsvollstreckungsbestimmungen zulässig, wenn dies „nach den Umständen tatsächlich erforderlich“ (根据情况确需) ist.

Soweit das beauftragte Gericht nach Abschluss des Falls durch das Vollstreckungsgericht untätig bleibt, gab es also bislang keine Handhabung, das

⁸¹ Nach den Ziff. 262 und 263 ZPG-Ansichten 1992 waren entsprechende Beschlüsse noch durch das Vollstreckungsgericht zu treffen. Eigenständige Beschlüsse zur Unterbrechung und Einstellung der Vollstreckung durch das beauftragte Gericht waren nicht zulässig.

⁸² Zu diesem Begriff siehe unten S. 420.

Vollstreckungsverfahren fortzuführen. In dieser Situation will offenbar § 11 Auftragsvollstreckungsbestimmungen Abhilfe verschaffen, indem dem Vollstreckungsgläubiger die Befugnis eingeräumt wird, Untätigkeitsklage beim Volksgericht über dem beauftragten Gericht zu erheben.⁸³ Zulässig ist diese Klage (insofern parallel zu der Untätigkeitsklage nach § 226 ZPG⁸⁴), wenn das beauftragte Gericht die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Monaten abschließen kann. Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers ist darauf zu richten, dass das höhere Gericht die Vollstreckung an sich zieht oder ein anderes Vollstreckungsgericht bestimmt. Prüfungsmaßstab durch das höhere Gericht ist, ob das beauftragte Gericht die Vollstreckung „ohne ordentliche Gründe“ (无正当理由) nicht gewährt hat. Gibt das höhere Gericht dem Antrag statt, muss es (dem beauftragten Gericht) eine Frist für die Vollstreckung setzen (限期执行) oder durch Beschluss das Verfahren an sich ziehen (提级执行) oder ein anderes Vollstreckungsgericht (auf niedrigerer Stufe) bestimmen (指定执行).⁸⁵

E. Vollstreckungshindernisse

Vollstreckungshindernisse (执行阻却) sind der Vollstreckungsvergleich (执行和解) nach § 230 ZPG (I.), der Vollstreckungsaufschub (暂缓执行) nach § 231 ZPG (II.) sowie die Vollstreckungsunterbrechung (执行中止) gemäß § 256 ZPG (III.).⁸⁶

I. Vollstreckungsvergleich

Zum Vollstreckungsvergleich bestimmt § 230 Abs. 1 ZPG nur, dass der Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung, die die Parteien autonom (自行) erreicht haben, vom Gerichtsvollzieher in einem Protokoll zu vermerken ist.⁸⁷

Da die Wirkungen eines solchen Vergleichs auf das Vollstreckungsverfahren nicht im ZPG geregelt sind, waren diese (und die Rechtsnatur eines sol-

⁸³ Gewisse Überwachungs- und Koordinierungsfunktionen bei der Auftragsvollstreckung kommen außerdem gemäß § 13 Auftragsvollstreckungsbestimmungen den Oberen Volksgerichten zu.

⁸⁴ Siehe oben S. 407 f.

⁸⁵ Vgl. zu diesen Möglichkeiten der Entscheidung des höheren Gerichts JIANG Wei, 579.

⁸⁶ JIANG Wei, 461 ff.

⁸⁷ Der Gerichtsvollzieher übernimmt hierbei nicht die Rolle eines Schlichters, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 572. Zum zulässigen Inhalt des Vollstreckungsvergleichs siehe Ziff. 86 Vollstreckungsbestimmungen, auf die insofern WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 572 f. Bezug nimmt.

chen Vergleichs) umstritten.⁸⁸ Das OVG billigt dem Vollstreckungsvergleich als privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien keine unmittelbare Wirkung auf das Vollstreckungsverfahren zu.⁸⁹ Vielmehr liegt es nach § 466 ZPG-Interpretation in der Hand des Vollstreckungsgläubigers, nach dem Abschluss des Vollstreckungsvergleichs beim Volksgericht eine Unterbrechung der Vollstreckung zu beantragen oder aber den Antrag auf Vollstreckung zurückzunehmen, um auf diese Weise die Vollstreckung zu beenden; ohne einen entsprechenden Antrag des Vollstreckungsgläubigers werden Vollstreckungsmaßnahmen trotz des Vergleichs nach § 230 ZPG weiter ausgeführt.⁹⁰ Ob das Gericht an den Antrag des Vollstreckungsgläubigers gebunden ist oder trotz des Antrags weiter vollstreckt werden darf, ist allerdings unklar. Der Wortlaut des § 466 ZPG-Interpretation („kann“) deutet darauf hin, dass das Gericht den Antrag auf Unterbrechung oder Zurücknahme auch ablehnen kann, so dass eine weitere Vollstreckung zulässig wäre.

Der Wiedereintritt in die Vollstreckung (恢复执行)⁹¹ des Titels nach Abschluss einer Vergleichsvereinbarung ist nach § 230 Abs. 2 ZPG auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers nur zulässig, wenn er die Vereinbarung wegen Täuschung oder Drohung abgeschlossen hat, oder wenn der Vollstreckungsschuldner die Vereinbarung nicht erfüllt.⁹² Ein solcher Antrag ist gemäß § 467 ZPG-Interpretation auch dann zulässig, wenn die Vergleichsvereinbarung nur teilweise erfüllt worden ist.⁹³

Der Antrag auf Wiedereintritt in die Vollstreckung unterliegt gemäß § 468 ZPG-Interpretation der Vollstreckungsfrist nach § 239 ZPG. Die Frist für den

⁸⁸ Siehe SHEN Deyong, 1246. Welche unterschiedlichen Ansichten zu diesen Fragen vertreten wurden, lässt SHEN allerdings offen.

⁸⁹ Siehe SHEN Deyong, 1246. SHEN führt an, dass der Vollstreckungsvergleich im Unterschied zum „Prozessvergleich“ (诉讼和解) keine öffentlich-rechtlichen Wirkungen auf das Prozessrecht entfalte, beantwortet jedoch nicht die Frage, ob und wie sich ein solcher Prozessvergleich, wie ihn § 50 ZPG vorsieht, auf das Vollstreckungsverfahren auswirken kann. Zum Prozessvergleich und zu seinen Wirkungen auf die Vollstreckung die Leitscheidung Nr. 2.

⁹⁰ SHEN Deyong, 1248.

⁹¹ Ein solcher Wiedereintritt ist selbstverständlich nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung zuvor auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers (nach Abschluss einer Vollstreckungsvereinbarung mit dem Vollstreckungsschuldner) unterbrochen worden ist. Ist die Vollstreckung hingegen aufgrund einer Zurücknahme des Antrags auf Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger beendet worden (siehe unten S. 420 f.), kann nicht wieder in die Vollstreckung eingetreten werden, JIANG Wei, 463.

⁹² Wegen der unklaren Rechtsnatur der Vollstreckungsvereinbarung war zum Teil davon ausgegangen worden, dass diese (und nicht mehr der ursprüngliche Titel) Grundlage einer weiteren Vollstreckung sein müsse; siehe SHEN Deyong, 1250.

⁹³ § 467 S. 2 ZPG-Interpretation stellt klar, dass ein Wiedereintritt in die Vollstreckung nicht mehr zulässig ist, wenn die Erfüllung der Vergleichsvereinbarung bereits abgeschlossen ist.

Antrag wird aber nach § 468 S. 2 ZPG-Interpretation durch den Abschluss der Vergleichsvereinbarung während der Vollstreckung unterbrochen; sie wird von dem letzten Tag neu berechnet, der in der Vergleichsvereinbarung als Erfüllungsfrist vereinbart ist.

II. Vollstreckungsaufschub

Der Vollstreckungsaufschub soll dem Vollstreckungsschuldner, der in vorläufigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist, die Gelegenheit verschaffen, sich vor einem Zugriff durch den Vollstreckungsgläubiger zu erholen.⁹⁴

Unterschieden wird der Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten (执行担保) und der (allgemeine) Vollstreckungsaufschub (暂缓执行).⁹⁵

1. Vollstreckungsaufschub gegen Sicherheitsleistung

Voraussetzung für einen Vollstreckungsaufschub ist nach § 231 ZPG, dass der Vollstreckungsschuldner einen entsprechenden Antrag stellt und eine Sicherheit anbietet (提供担保).⁹⁶ Außerdem muss der Vollstreckungsgläubiger dem Aufschub zustimmen. Liegen diese Voraussetzungen vor, „kann“ das

⁹⁴ JIANG Wei, 460; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579; ZHANG Weiping, 494.

⁹⁵ 2002 hat das OVG die „Bestimmungen zu einigen Fragen der richtigen Anwendung von Maßnahmen des Vollstreckungsaufschubs“ (Vollstreckungsaufschubbestimmungen) erlassen. Das Verhältnis zwischen dem im ZPG geregelten Vollstreckungsaufschub und den Vollstreckungsaufschubbestimmungen ist nicht ganz klar. Die herrschende Meinung behandelt den Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsschuldner gemäß § 231 ZPG und den §§ 469 bis 471 ZPG-Interpretation unabhängig und eigenständig vom (allgemeinen) Vollstreckungsaufschub (暂缓执行) nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen; siehe JIANG Wei, 460 ff.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579 ff.; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 427 f., 451 ff.; zur Begründung dieses Nebeneinanders siehe JIANG Bixin, 873 f. ZHANG Weiping, 494, lässt den Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen völlig unbeachtet und behandelt nur den Vollstreckungsaufschub wegen Sicherheitsleistung nach § 231 ZPG. Die Ausführungen von XI Xiaoming/ZHANG Weiping, 481 f. aus dem Jahr 2012, die von einem einheitlichen Rechtsinstitut des Vollstreckungsaufschubs ausgehen, lassen die Regelungen in den §§ 469 bis 471 ZPG-Interpretation unberücksichtigt. Auch wenn so zweifelhaft bleibt, welche gesetzliche Grundlage der Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen hat (die hier genannte Literatur stellt den Aufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen ohne Rückgriff auf eine gesetzliche Grundlage dar) erscheint eine Trennung sinnvoll, da der Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen an andere Voraussetzungen geknüpft ist und auch von Amts wegen angeordnet werden kann.

⁹⁶ Ein Antrag des Vollstreckungsschuldners wird vom Gesetz nicht verlangt, die Literatur setzt diesen jedoch voraus. JIANG Wei, 460; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 579 f.

Volksgesicht⁹⁷ beschließen, dass die Vollstreckung um eine ebenfalls zu beschließende Frist aufgeschoben wird.⁹⁸ Soweit die vom Vollstreckungsschuldner zur Verfügung gestellten Sicherheiten befristet sind, darf die Frist für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 469 S. 1 ZPG-Interpretation nicht hierüber hinausgehen; sie darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein.⁹⁹

Als Sicherheiten sind gemäß § 470 ZPG-Interpretation dingliche Sicherheiten (财产担保) des Vollstreckungsschuldners oder Dritter sowie Bürgschaften (保证) Dritter zulässig. Für Bürgen und ihre Bürgschaft stellt die Vorschrift einige Bedingungen auf. Im Übrigen verweist sie in Abs. 2 S. 2 auf die Formalitäten für dingliche und persönliche Sicherheiten im Sachenrechtsgesetz und im Sicherheitengesetz.

Der Vollstreckungsaufschub nach § 231 ZPG bewirkt, dass während der Aufschubfrist Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig unterbrochen werden.¹⁰⁰

Erfüllt der Vollstreckungsschuldner die titulierte Schuld nicht bis zum Ablauf der Frist, ist das Volksgesicht gemäß § 231 S. 2 ZPG berechtigt, in die vom Vollstreckungsschuldner gestellte Sicherheit oder das Vermögen des Bürgen zu vollstrecken. Für die Vollstreckung in das Vermögen des Bürgen ist gemäß § 471 ZPG-Interpretation ein entsprechender Beschluss des Volksgesichts erforderlich.¹⁰¹

Ein Wiedereintritt in die Vollstreckung durch das Volksgesicht ist nach § 469 S. 2 ZPG-Interpretation für den Fall vorgesehen, dass Vollstreckungsschuldner oder Bürgen Handlungen vornehmen, die die Verwirklichung der Sicherheit gefährden.¹⁰²

⁹⁷ Teilweise geht die Literatur davon aus, dass das Vollstreckungsorgan über den Aufschub beschließt. Siehe JIANG Wei, 460.

⁹⁸ Laut JIANG Bixin, 872, prüft das Volksgesicht dabei nicht nur, ob ausreichend Sicherheit geleistet worden ist, sondern auch andere Faktoren wie die (finanzielle) Situation des Vollstreckungsschuldners und ob Interessen Dritter gefährdet werden.

⁹⁹ Unklar ist, ob die Frist für den Aufschub der Vollstreckung länger als ein Jahr sein darf, wenn die Sicherheit nicht befristet zur Verfügung gestellt wird. Die Literatur nimmt hierzu nicht ausdrücklich Stellung. JIANG Wei, 461, scheint die Länge der Frist in diesem Fall vollständig in das Ermessen des Vollstreckungsorgans stellen zu wollen.

¹⁰⁰ JIANG Wei, 460 f.; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 580; ZHANG Weiping, 494; differenzierend JIANG Wei/XIAO Jianguo, 429: kein Ergreifen neuer Vollstreckungsmaßnahmen, aber weiterbestehende Wirkung bereits ergriffener Vollstreckungshandlungen.

¹⁰¹ Außerdem bestimmt § 471 ZPG-Interpretation, dass der Bürge mit seinem Vermögen nur in Höhe der von ihm zur Verfügung gestellten Bürgschaft haftet, soweit eine solche Begrenzung der Haftung vereinbart worden war.

¹⁰² Genannt werden die Übertragung, das Verbergen, der Verkauf, die Beschädigung oder die Zerstörung der als Sicherheit geleisteten Vermögensgüter. Die Literatur geht davon aus, dass dem Gericht solche Handlungen vom Vollstreckungsgläubiger zur Kenntnis gebracht werden, SHEN Deyong, 1254.

Rechtsmittel gegen den Beschluss über den Vollstreckungsaufschub bei Leistung von Sicherheiten durch den Vollstreckungsschuldner sind nicht vorgesehen und werden auch nicht von der Literatur diskutiert.

2. Allgemeiner Vollstreckungsaufschub

Im Hinblick auf den allgemeinen Vollstreckungsaufschub nach den Vollstreckungsaufschubbestimmungen des OVG vom 28. September 2002 ist zwischen einem Aufschub auf Antrag (§§ 3 ff.) und einem Aufschub von Amts wegen (§§ 7, 8) zu unterscheiden.¹⁰³

Antragsberechtigt sind neben dem Vollstreckungsschuldner auch „andere Interessierte“. Begründet werden kann der Antrag damit, dass (1) eine Vollstreckungsmaßnahme oder das Vollstreckungsverfahren gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, dass (2) Streitigkeiten über die Rechtszugehörigkeit (权属争议) des Vollstreckungsgegenstandes (执行标的物) bestehen oder dass (3) der Vollstreckungsschuldner gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger ein Aufrechnungsrecht (抵销权) genießt.¹⁰⁴

Gibt das Volksgericht¹⁰⁵ dem Antrag statt¹⁰⁶, muss gleichzeitig angeordnet werden, dass der Antragsteller Sicherheit leistet, § 4 Abs. 1 Vollstreckungs-

¹⁰³ JIANG Wei, 461; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 581; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451. Die Vollstreckungsaufschubbestimmungen werden von der genannten Literatur nicht vertieft behandelt. Ein Zusammenhang mit anderen Rechtsinstituten wie etwa der Vollstreckungserinnerung (siehe hierzu unten § 16 S. 465 ff.) oder der Drittwiderspruchsklage (siehe hierzu unten § 16 S. 471) wird nicht hergestellt, obwohl im Hinblick auf die Aufschubgründe Berührungspunkte bestehen. Fraglich ist auch die Geltung von § 9 Vollstreckungsaufschubbestimmungen, der dem Gerichtsvollzieher eine materiellrechtliche Prüfung des Titels einräumt: Entdeckt er während des Vollstreckungsverfahrens, dass Titel „entschieden fehlerhaft“ sind, wird er nach Abs. 1 dieser Vorschrift dazu angehalten, dies gemäß Ziff. 258 ZPG-Ansichten 1992 zu behandeln. In Ziff. 258 ZPG-Ansichten 1992 war vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher die Sache dem Gerichtspräsidenten (und bei der Vollstreckung eines Titels eines höheren Gerichts diesem Gericht) zur Untersuchung und weiteren Behandlung vorlegen muss. Da die betreffende justizielle Interpretation mit der ZPG-Interpretation außer Kraft gesetzt worden ist, geht dieser Verweis ins Leere. Außerdem „kann“ das Vollstreckungsorgan gemäß § 9 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen während der Untersuchung und Behandlung (durch den Gerichtspräsidenten) bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen aufschieben. Die genannte Literatur erwähnt § 9 Vollstreckungsaufschubbestimmungen nicht, was wohl so zu deuten ist, dass sie von einer Nichtgeltung dieser Regelung ausgeht.

¹⁰⁴ Wird die Aufrechnung geltend gemacht, so ist dem Antragsteller natürlich nicht vollständig mit dem Rechtsbehelf des Vollstreckungsaufschubs gedient. Er wird zugleich Vollstreckungserinnerung (nach § 225 ZPG siehe hierzu § 16 S. 467) erheben müssen.

¹⁰⁵ Gemäß § 11 Vollstreckungsaufschubbestimmungen müssen die Volksgerichte für die Entscheidung eine Kammer bilden und „nötigenfalls“ (必要时) die Parteien und Interessierte anhören.

¹⁰⁶ Die Frist hierfür beträgt gemäß § 6 Vollstreckungsaufschubbestimmungen 15 Tage nach Erhalt des Antrags.

aufschubbestimmungen.¹⁰⁷ Dem Vollstreckungsaufschub auf Antrag kann der Vollstreckungsgläubiger entgegentreten, indem er selbst gemäß § 4 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen Sicherheit leistet; leistet er Sicherheit, kann weiter vollstreckt werden.¹⁰⁸

Von Amts wegen gewährt das Volksgericht gemäß § 7 Abs. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen Vollstreckungsaufschub, wenn (1) ein höheres Volksgericht den Fall als Vollstreckungsstreitigkeit (执行争议案件) bereits angenommen hat und ihn gerade behandelt¹⁰⁹ oder (2) wenn der Titel „entschieden fehlerhaft“ ist und gerade Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens ist^{110, 111} § 7 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen sieht die Möglichkeit vor, eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

Der Vollstreckungsaufschub bewirkt, dass die Vollstreckung vorläufig unterbrochen wird¹¹² und darf nur für drei Monate gewährt werden, § 10 Abs. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.¹¹³ Bei Vorliegen „besonderer Gründe“ kann die Frist längstens um weitere drei Monate verlängert werden. Ob eine wiederholte Verlängerung zulässig ist, ist unklar.

Nach Ablauf der Frist für den Vollstreckungsaufschub muss das Volksgericht gemäß § 13 Vollstreckungsaufschubbestimmungen sofort wieder in die Vollstreckung eintreten.¹¹⁴

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über den Vollstreckungsaufschub ist in den Vollstreckungsaufschubbestimmungen nicht vorgesehen. Die höheren Volksgerichte haben jedoch gemäß § 12 Vollstreckungsaufschubbestimmungen die Befugnis, entsprechende Beschlüsse zu korrigieren.

¹⁰⁷ Ohne dies anzuordnen, geht die Vorschrift offenbar davon aus, dass der Beschluss eines Vollstreckungsaufschubs unbeachtlich ist, soweit die Sicherheit entgegen der Anordnung des Gerichts nicht geleistet wird.

¹⁰⁸ Die Sicherheiten müssen gemäß § 5 Vollstreckungsaufschubbestimmungen durch ein Bewertungsorgan bewertet werden.

¹⁰⁹ In diesem Fall entscheidet das nächsthöhere Gericht über den Vollstreckungsaufschub, § 8 S. 1 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

¹¹⁰ In diesem Fall entscheidet der Rechtssprechungsausschuss des Vollstreckungsgerichts über den Aufschub, § 8 S. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

¹¹¹ JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451, verweist für den Vollstreckungsaufschub von Amts wegen neben den Regelungen der §§ 3 und 7 Vollstreckungsaufschubbestimmungen auch auf die Ziff. 130, 133 und 134 Vollstreckungsbestimmungen. Hiernach ist ein Vollstreckungsaufschub ebenfalls bei „entschieden fehlerhaften“ Titeln zulässig.

¹¹² JIANG Wei/XIAO Jianguo, 451.

¹¹³ Zum Beginn der Frist siehe § 10 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen.

¹¹⁴ Eine Regelung für den Fall, dass der Grund für den Vollstreckungsaufschub wegfällt, bevor die Frist abgelaufen ist, enthält § 13 Abs. 2 Vollstreckungsaufschubbestimmungen

III. Unterbrechung der Vollstreckung

Die Unterbrechung der Vollstreckung¹¹⁵ wird vom Volksgericht nach § 256 ZPG beschlossen¹¹⁶, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen oder der Vollstreckungsgläubiger dies beantragt;¹¹⁷ Vollstreckungsmaßnahmen werden damit eingestellt.¹¹⁸

Neben dem Antrag auf Unterbrechung durch den Vollstreckungsgläubiger in Nr. 1 sieht § 256 Abs. 1 ZPG drei Unterbrechungstatbestände vor: Erstens muss die Vollstreckung unterbrochen werden, wenn „ein am Fall nicht Beteiligter gegen den Gegenstand der Vollstreckung Einwände erhebt, die entschieden begründet sind“, § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG. Gemeint ist damit die Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG¹¹⁹, die bei Stattgabe durch das Gericht zu einer Unterbrechung der Vollstreckung führt.¹²⁰

Zweitens sind Unterbrechungstatbestände für Fälle vorgesehen, dass die Rechtsnachfolge für eine der Parteien der Vollstreckung noch ungeklärt ist, nämlich bei der Rechtsnachfolge von natürlichen Personen, die verstorben sind, § 256 Abs. 1 Nr. 3 ZPG, und bei der die „Beendigung“ juristischer Personen und anderer Organisationen, § 256 Abs. 1 Nr. 4 ZPG.

¹¹⁵ Zur Unterbrechung der Vollstreckung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 206 ZPG siehe oben § 13 S. 374.

¹¹⁶ Wer für den Beschluss zuständig ist, wird von der Literatur unterschiedlich (und teilweise widersprüchlich) beantwortet: Zum Teil wird davon ausgegangen, dass die Unterbrechung vom Volksgericht beschlossen (und gestempelt), aber vom Gerichtsvollzieher und dem Urkundsbeamten des Vollstreckungsorgans unterschrieben wird; so WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 583, und ZHANG Weiping, 497. Zum Teil hält die Literatur das Vollstreckungsorgan für zuständig, die Unterbrechung zu beschließen, JIANG Wei, 462.

¹¹⁷ Ob die Gerichte an den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung gebunden sind, ist im Hinblick auf die vage Formulierung des § 256 Abs. 1 Nr. 1 ZPG wiederum fraglich. Die kurzen Erläuterungen dieses Unterbrechungstatbestandes in der Literatur lassen darauf schließen, dass den Gerichte ein gewisser Ermessensspielraum bleibt; siehe ZHANG Weiping, *Essenz*, 664; ZHANG Weiping, 496 f.

¹¹⁸ JIANG Wei, 462.

¹¹⁹ Siehe hierzu unten § 16 S. 471 ff.

¹²⁰ Siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456. Teilweise geht die Literatur offenbar davon aus, dass der Einwand nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG bereits vor Erhebung der Drittwiderspruchsklage (bei Gericht) beim Gerichtsvollzieher erhoben werden kann, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 582; ZHANG Weiping, 497: Demnach prüft nämlich der Gerichtsvollzieher den nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG erhobenen Einwand, woraufhin bei Begründetheit des Einwands mit Genehmigung durch den Gerichtspräsidenten die Vollstreckung unterbrochen wird. In diesem Fall hätte die Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG jedoch kaum eine eigenständige Bedeutung. Man wird § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG daher so verstehen müssen, dass er ein bloßer Verweis auf die Klagemöglichkeit nach § 227 ZPG ist, ohne einen weiteren Einwand beim Gerichtsvollzieher zuzulassen; so auch ZHANG Weiping, *Essenz*, 664, ohne freilich auf die Frage des Verhältnisses zwischen § 256 Abs. 1 Nr. 2 ZPG und § 227 ZPG einzugehen.

Drittens bestimmt § 256 Abs. 2 Nr. 5 ZPG einen Auffangtatbestand, nach dem die Vollstreckung auch dann unterbrochen werden muss, wenn „andere Umstände“ vorliegen, bei denen das Volksgericht eine Unterbrechung für erforderlich hält.¹²¹ Eine Unterbrechung der Vollstreckung ist weiterhin im Wiederaufnahmeverfahren¹²² (§ 206 ZPG), bei der Drittanfechtungsklage¹²³ (§ 299 ZPG-Interpretation), beim Vollstreckungsvergleich¹²⁴ (§ 466 ZPG-Interpretation) und bei der Insolvenz des Vollstreckungsschuldners (§ 513 ZPG-Interpretation) vorgesehen.

Sobald die Gründe für die Unterbrechung wegfallen, wird nach § 256 Abs. 2 ZPG wieder in die Vollstreckung eingetreten. Ob dieser Wiedereintritt in die Vollstreckung von Amts wegen erfolgt oder ob hierfür ein Antrag des Vollstreckungsgläubigers erforderlich ist, ist unklar.¹²⁵ Da § 256 ZPG die Unterbrechung sowohl auf Antrag des Vollstreckungsschuldners als auch von Amts wegen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorsieht, erscheint es schlüssig, im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Vollstreckung zumindest für die Unterbrechung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1 ZPG einen Antrag zu verlangen.

F. Abschluss des Vollstreckungsverfahrens

Im Hinblick auf den Abschluss des Vollstreckungsverfahrens (执行程序结束) unterscheidet die Literatur zwischen vier Situationen: Die Vollendung der Vollstreckung (执行完毕) durch (1) vollständige Erfüllung der im Titel festgestellten Pflichten oder (2) durch vollständige Erfüllung eines Vollstreckungsvergleichs, (3) die Einstellung der Vollstreckung durch Beschluss (裁定终结执行) nach § 257 ZPG und schließlich (4) der Beschluss der Nichtvollstreckung (裁定不予执行) von Schiedsurteilen und öffentlich beurkundeter Schuldurkunden nach den §§ 237, 238 und 274 ZPG.¹²⁶

¹²¹ ZHANG Weiping, 497, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 582 f. und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456, verweisen für diesen Auffangtatbestand auf die weiteren Unterbrechungstatbestände in Ziff. 102 Vollstreckungsbestimmungen.

¹²² Siehe oben § 13 S. 374.

¹²³ Siehe oben § 10 S. 269.

¹²⁴ Siehe oben S. 413.

¹²⁵ Die Literatur verweist insoweit auf Ziff. 104 Vollstreckungsbestimmungen, wonach der Wiedereintritt in die Vollstreckung „auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen“ erfolgt; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 583. Ohne Verweis auf die Vorschrift, aber im Ergebnis ebenso ZHANG Weiping, 497; JIANG Wei, 463, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 457.

¹²⁶ ZHANG Weiping, 501 f.; JIANG Wei, 464 f. Beide verweisen insoweit auf Ziff. 108 Vollstreckungsbestimmungen, in dem diese vier „Formen für den Abschluss eines der Zwangsvollstreckungsfalls“ (执行结案) angeführt werden.

Die beiden zuerst genannten Situationen, die zu einer Vollendung der Vollstreckung führen, sind dadurch gekennzeichnet, dass der Vollstreckungsgläubiger befriedigt wurde. In diesen Fällen sieht das ZPG keine weitere Handlung des Vollstreckungsgerichts vor. Insbesondere kennt das chinesische Zwangsvollstreckungsrecht (anders als etwa das deutsche Recht in § 775 ZPO) keinen Beschluss über die Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht, wenn der Vollstreckungsschuldner nachweist, dass er den Vollstreckungsgläubiger befriedigt hat. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen offenbar davon aus, dass eine weitere Vollstreckung und Verwertung durch die Vollstreckungsorgane ohne weiteres unterbleiben.

In den beiden zuletzt genannten Situationen muss die Einstellung beschlossen werden und sind daher im Folgenden näher zu erläutern. Hier bleibt die Vollstreckung durch den Vollstreckungsgläubiger trotz Titels dauerhaft fruchtlos; ein Wiedereintritt in die Vollstreckung wird grundsätzlich für unzulässig gehalten.¹²⁷

I. Einstellung der Vollstreckung

Für die Einstellung der Vollstreckung durch Beschluss nach § 257 ZPG sind die Volksgerichte zuständig.¹²⁸

Die Vollstreckung wird nach § 257 Nr. 1 ZPG eingestellt, wenn der Vollstreckungsgläubiger den Antrag auf Vollstreckung zurücknimmt.¹²⁹ Dies ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn die Vollstreckung auf Antrag und nicht von Amts wegen eingeleitet worden ist.¹³⁰ Als Ausnahme vom Grundsatz, dass nach einer Beendigung der Vollstreckung ein Wiedereintritt in diese unzulässig ist, bestimmt § 520 ZPG-Interpretation explizit, dass Volks-

¹²⁷ JIANG Wei, 467. Zu den Ausnahmen siehe im folgenden Text.

¹²⁸ Zuständig ist das Vollstreckungsgericht; bei der Beendigung der Vollstreckung eines zweitinstanzlichen Urteils wird ein Beschluss durch das Gericht zweiter Instanz für erforderlich gehalten; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575. Wie beim Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung wird von der Literatur zum Teil angenommen, dass für den Beschluss der Beendigung der Vollstreckung die Vollstreckungsorgane zuständig sind; JIANG Wei, 466. Teilweise wird auch angenommen, dass bei der Beendigung der Vollstreckung einer beauftragten Vollstreckung ein entsprechender Beschluss durch das mit der Vollstreckung beauftragte Volksgericht zu erlassen sei; ZHANG Weiping, 502 f.

¹²⁹ In § 257 Nr. 1 ZPG setzt wörtlich voraus, dass der Antragsteller den Antrag „aufhebt“ (撤销). Die Literatur geht jedoch davon aus, dass damit die Zurücknahme (撤回) des Antrags gemeint ist; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 574; zu dieser Terminologie siehe auch SHEN Deyong, 1377. Die Autoren machen deutlich, dass die Zurücknahme vom Vollstreckungsgläubiger beim Volksgericht zu beantragen ist. Das Gericht gestattet die Rücknahme, wenn der Antrag „nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt“.

¹³⁰ Zur Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen siehe oben S. 397.

gerichte Anträge auf eine weitere Vollstreckung nach Rücknahme des Antrags auf Vollstreckung annehmen müssen.¹³¹

Die Vollstreckung wird gemäß § 257 Nr. 2 ZPG auch dann eingestellt, wenn der Titel, der Grundlage die Vollstreckung ist, aufgehoben worden ist.¹³²

Wenn der Vollstreckungsschuldner verstirbt, ist die Einstellung der Vollstreckung nur dann zu beschließen, wenn es keinen Nachlass gibt, in den vollstreckt werden könnte, und auch keinen Rechtsnachfolger, der die Pflichten übernimmt, § 257 Nr. 3 ZPG. Eine entsprechende Regelung für die „Beendigung“ juristischer Personen ist nicht vorgesehen. Die Vollstreckung gegen juristische Personen bleibt bei einer „Beendigung“ also (gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 4 ZPG) dauerhaft unterbrochen, wird aber offenbar nie eingestellt.

Bei Versterben des Vollstreckungsgläubigers ist eine Einstellung der Vollstreckung in § 257 Nr. 4 ZPG nur für den Spezialfall des Unterhaltsberechtigten geregelt.¹³³ Dies erklärt sich wohl aus dem Verständnis des Gesetzgebers, dass der Staat bzw. das Kollektiv als gesetzlicher Erbe¹³⁴ ansonsten erbenloser Nachlässe die Vollstreckung weiterverfolgen wird.

Auf den ersten Blick für die Praxis bedeutsam erscheint, dass das Gericht nach § 257 Nr. 5 ZPG die Vollstreckung auch dann einzustellen hat, wenn der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person ist, die unter so schwierigen Verhältnissen lebt, so dass sie außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, keine Einkommensquellen hat und auch nicht mehr arbeitsfähig ist. Allerdings wird diese Vorschrift nicht als allgemeine Schuldnerschutzvorschrift (etwa im Sinne des § 765a der deutschen ZPO) verstanden. Vielmehr wird die Voraussetzung, dass der Vollstreckungsschuldner außerstande ist, Darlehen zurückzuzahlen, auf das dem Titel zugrundeliegende materiell-rechtliche Rechtsverhältnis bezogen und nicht nur als ein die Vollstreckung ausschließendes Tatbestandsmerkmal begriffen.¹³⁵ Der Anwendungsbereich dieses Vollstreckungsschutzes ist damit auf Titel eingeschränkt, mit denen der Gläubiger Zahlungsansprüche aus Darlehensbeziehungen gegen den Schuldner vollstreckt. Bei Forderungen, die sich aus anderen Schuldverhältnissen ergeben, ist die Vollstreckung eines Titels also trotz fehlenden Einkommens-

¹³¹ Hierauf weisen auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 457, explizit hin.

¹³² Welche Fälle hiermit angesprochen sind, wird von der Literatur nicht näher erläutert. Gemeint sein dürfte die Aufhebung von Urteilen im Berufungsverfahren (nach § 170 ZPG) oder nach erfolgreicher Durchführung einer Schlichtung durch das Berufungsgericht (nach § 172 ZPG). Auch die Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 58 SchiedsVG dürfte zu einer Vollstreckungseinstellung führen.

¹³³ Laut WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575, handelt es sich bei den betreffenden Unterhaltsansprüchen (der Eltern, unter Ehegatten und für Kinder) um nicht übertragbare oder vererbare Ansprüche.

¹³⁴ Siehe § 32 Erbgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国继承法] vom 10. April 1985; deutsch in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), *Chinas Recht*, 10.4.85/1.

¹³⁵ WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575; ZHANG Weiping, *Essenz*, 667.

quellen und fehlender Arbeitsfähigkeit nicht einzustellen. Ein Mieterschutz gegen die Vollstreckung einer Räumungsklage aus Härtegründen lässt sich damit nicht aus dieser Norm herleiten.¹³⁶

Nach dem Auffangtatbestand des § 257 Nr. 6 ZPG stellt das Gericht die Vollstreckung schließlich bei anderen Umständen ein, soweit es der Ansicht ist, dass die Vollstreckung beendet werden muss. In der Literatur wird dies als Verweis auf Einstellungstatbestände in anderen Gesetzen und justiziellen Interpretationen verstanden.¹³⁷ Beispiele für solche Tatbestände sind § 494 ZPG-Interpretation (im Rahmen der Vollstreckung wegen Herausgabe von Sachen) und § 515 ZPG-Interpretation (bei der Konkurserklärung des Vollstreckungsschuldners).¹³⁸

Ein ordentlicher Rechtsbehelf ist gegen den Beschluss zur Beendigung der Vollstreckung nicht vorgesehen.¹³⁹

II. Beschluss der Nichtvollstreckung

Der Beschluss der Nichtvollstreckung als Abschluss des Vollstreckungsverfahrens betrifft nur Schiedssprüche und öffentlich beurkundeter Schuldurkunden, die von Beurkundungsstellen nach dem Recht zwangsvollstreckbar gemacht worden sind.¹⁴⁰ Diese Titel sind durch die Volksgerichte für die zwangsweise Durchsetzung zunächst auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers gemäß den §§ 237, 238, 274 ZPG für vollstreckbar zu erklären. Bei dieser Vollstreckbarerklärung durch die Volksgerichte sind die in den Normen genannten Nichtvollstreckungsgründe zu berücksichtigen. Allerdings erfolgt der Beschluss der Nichtvollstreckung grundsätzlich nur auf Antrag des Vollstreckungsschuldners.¹⁴¹ Bei den Schiedssprüchen müssen die Nichtvollstreckungsgründe außerdem vom Vollstreckungsschuldner bewiesen werden.¹⁴² Seit Anfang 2018 ist vorgesehen, dass der Beschluss der Nichtvollstreckung

¹³⁶ So auch ausdrücklich im Hinblick auf die Anordnung der Räumung von Wohnungen JIANG Bixin, 989.

¹³⁷ JIANG Bixin, 989. JIANG führt beispielsweise einen Beendigungstatbestand in einer justiziellen Interpretation des OVG zum Adhäsionsverfahren an.

¹³⁸ Diese Tatbestände nennen im Rahmen des § 257 Nr. 6 ZPG WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 575.

¹³⁹ In der Literatur wird insoweit auf die allgemeinen Vorschriften zur Überwachung der Vollstreckungsorgane durch die nächsthöheren Volksgerichte (siehe hierzu oben S. 406 verwiesen, JIANG Bixin, 991.

¹⁴⁰ Ein Beschluss der Nichtvollstreckung bzw. eine Vollstreckbarerklärung ist für Titel der Volksgerichte nicht vorgesehen; JIANG Wei, 465. Siehe aber oben S. 397 f. (zur Vollstreckungsfrist).

¹⁴¹ Ein solcher Antrag des Vollstreckungsschuldners ist gemäß § 481 ZPG-Interpretation (nur) bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens zulässig.

¹⁴² §§ 237 Abs. 2, 273 Abs. 1 ZPG. Siehe JIANG Wei, 466.

von Schiedssprüchen Gegenstand eines Berichtssystems ist¹⁴³, das bislang nur für Schiedssprüche mit Auslandsbezug galt.¹⁴⁴ Ohne Antrag des Vollstreckungsschuldners beschließt das Volksgericht nur die Nichtvollstreckung bei einem Verstoß gegen den *ordre public*.¹⁴⁵

1. Beschluss der Nichtvollstreckung bei Schiedssprüchen

Im Hinblick auf die Nichtvollstreckungsgründe unterscheidet das chinesische Zivilprozessrecht inländische Schiedssprüche (国内仲裁裁决) und Schiedssprüche mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决).¹⁴⁶

a) Inländische Schiedssprüche

Bei inländischen Schiedssprüchen beschließt das Volksgericht (durch ein Kollegium) gemäß § 237 Abs. 2 ZPG, dass ein Schiedsspruch nicht vollstreckt wird, soweit Vollstreckungsschuldner einen der dort angeführten Nichtvollstreckungsgründe nachweist.¹⁴⁷

Unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten wird die Nichtvollstreckung beschlossen, wenn

- keine Schiedsabrede vorliegt, § 237 Abs. 2 Nr. 1 ZPG,
- das Schiedsgericht den Bereich zulässiger Streitgegenstände, der durch

¹⁴³ Volksgerichte, die eine Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen beschließen wollen, müssen den Fall vorab dem für ihren Gerichtsbezirk zuständigen Oberen Volksgericht vorlegen und können erst nach Prüfung durch das Obere Volksgericht einen der Ansicht des Oberen Volksgerichts entsprechenden Beschluss fassen; unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Vorlage beim Obersten Volksgericht erforderlich; siehe § 2 Abs. 2 und § 3 SchiedsÜberprüfungsBerichtBest.

¹⁴⁴ Zu diesem Berichtssystem ausführlicher § 18 S. 521 f.

¹⁴⁵ Siehe §§ 237 Abs. 3, 273 Abs. 2 ZPG; § 480 ZPG-Interpretation.

¹⁴⁶ Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind inländische Schiedssprüche (einer chinesischen Schiedskommission) mit Auslandsbezug. Zu den umstrittenen Kriterien der Abgrenzung inländischer Schiedssprüche von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug im Vollstreckungsverfahren siehe Lutz KNIPRATH, 11 ff. Schiedssprüche ausländischer Schiedsgerichte (国外仲裁机构的裁决) bedürfen für die Vollstreckung zunächst einer Anerkennung nach § 283 ZPG, siehe hierzu unten § 18 S. 495 ff.

¹⁴⁷ Mit der Revision des ZPG in 2012 wurden die Nichtvollstreckungsgründe im ZPG an die Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen im SchiedsVG angepasst. Seitdem ist für inländische Schiedssprüche eine Überprüfung im Rahmen des § 237 Abs. 2 ZPG nur noch im Hinblick auf verfahrensrechtliche Gründe und daraufhin zulässig, ob ein (strafrechtlich relevantes) Fehlverhalten der Schiedsrichter vorliegt. Grundsätzlich nicht mehr überprüfbar ist hingegen die zutreffende Rechtsanwendung (so noch nach § 213 Abs. 2 Nr. 5 ZPG 2007, nach dem auch eine „entschieden fehlerhafte Anwendung des Rechts“ (适用法律确有错误) zur Nichtvollstreckung führte). Die bislang bestehende Privilegierung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (vgl. Lutz KNIPRATH, 143), wo diese Überprüfbarkeit des materiell-rechtlichen Inhalts auch vor der Revision nicht zulässig war, ist damit weggefallen.

- die Schiedsabrede umgrenzt wird, oder seine Befugnis zur schiedsweisen Entscheidung überschreitet, § 237 Abs. 2 Nr. 2 ZPG¹⁴⁸,
- die Ernennung der Schiedsrichter oder im Schiedsverfahren gegen das Schiedsverfahrensrecht verstoßen wird, § 237 Abs. 2 Nr. 3 ZPG, oder
 - Beweise gefälscht werden, auf Grund derer der Schiedsspruch ergangen ist, § 237 Abs. 2 Nr. 4 ZPG¹⁴⁹.

Zu den verfahrensrechtlichen Nichtvollstreckungsgründen ist auch § 237 Abs. 2 Nr. 5 ZPG zu zählen.¹⁵⁰ Demnach liegt ein Nichtvollstreckungsgrund vor, wenn der Vollstreckungsgläubiger der Schiedsinstitution Beweise vorzulegen hat, die hinreichen, einen gerechten Schiedsspruch zu beeinflussen. Die Regelung wurde aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsVG übernommen.¹⁵¹

Gemäß § 237 Abs. 2 Nr. 6 ZPG beschließt das Gericht außerdem die Nichtvollstreckung bei bestimmten Fehlverhalten der Schiedsrichter, nämlich wenn sie korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt oder das Recht gebeugt haben.¹⁵²

Schließlich beschließt das Volksgericht auch dann (von Amts wegen) die Nichtvollstreckung, wenn es § 237 Abs. 3 ZPG feststellt, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen den *ordre public*¹⁵³ verstößt.¹⁵⁴

¹⁴⁸ Gemeint ist hiermit insbesondere das Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes, also die Frage, ob eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entschieden werden konnte oder der ausschließlichen Entscheidung durch die staatlichen Gerichte vorbehalten war. Siehe Lutz KNIPRATH, 147.

¹⁴⁹ Zur Auslegung des dem § 237 Abs. 2 Nr. 4 ZPG entsprechenden § 58 Abs. 1 Nr. 4 SchiedsVG siehe Tim HILL/Mark LIN/Will SHEN, 280 f.

¹⁵⁰ § 237 Abs. 2 Nr. 5 ZPG ist aus § 213 Abs. 2 Nr. 5 ZPG 2007 entstanden, der eine Überprüfung der zutreffende Rechtsanwendung zuließ. Mit der Revision sollten die Gründe für den Beschluss der Nichtvollstreckbarkeit an die Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 58 SchiedsVG angepasst werden, wo keine materiellrechtlichen Aufhebungsgründe normiert sind. Siehe Clarisse von WUNSCHHEIM, 216.

¹⁵¹ JIANG Bixin, 900. Ausführlich zu § 58 Abs. 1 Nr. 5 SchiedsVG John Shijian MO, 381 ff.

¹⁵² Diese Nichtvollstreckungsgründe werden in der englischsprachigen Literatur unter den Begriffen „malpractices of arbitrators“, „misconduct“ oder „abuse of power“ abgehandelt. Eine nähere Auseinandersetzung erfolgt ebenso wenig wie eine Bezugnahme auf entsprechende Tatbestände im chinesischen Strafgesetz. Seit Anfang 2018 ist Voraussetzung für den Beschluss der Nichtvollstreckung wegen eines dieser Nichtvollstreckungsgründe, dass eine entsprechende rechtskräftige (strafrechtliche oder disziplinarrechtliche) Entscheidung vorliegt; siehe § 18 SchiedsÜberprüfungsBest.

¹⁵³ Wörtlich heißt es in § 237 Abs. 3 ZPG: wenn der Schiedsspruch „den gesellschaftlichen öffentlichen Interesse zuwiderläuft“ (违背社会公共利益).

¹⁵⁴ Einen Fall, in dem das OVG in einer schriftlichen Antwort an das Obere Volksgericht der Provinz Xinjiang die Nichtvollstreckung eines Schiedsspruches wegen Verstoßes gegen den *ordre public* beschlossen hat, zitiert JIANG Bixin, 901: Az. (2007) Zhi Ta Zi Nr. 9 Han vom 16. April 2009. Es handelte sich demnach um einen Fall, in dem die Partei-

b) Schiedssprüche mit Auslandsbezug

Für Schiedssprüche mit Auslandsbezug sind die Nichtvollstreckungsgründe in § 274 Abs. 1 ZPG normiert, wobei Abs. 2 wie bei Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug den Beschluss der Nichtvollstreckung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* vorsieht.¹⁵⁵

Es handelt sich bei § 274 Abs. 1 ZPG ausschließlich um verfahrensrechtliche Nichtvollstreckungsgründe, die größtenteils den Nichtvollstreckungsgründen in § 237 Abs. 2 ZPG (bei inländischen Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug) entsprechen.¹⁵⁶

Abweichend zu inländischen Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug ist als zusätzlicher Nichtvollstreckungsgrund in § 274 Abs. 1 Nr. 2 ZPG fehlendes rechtliches Gehör vorgesehen. Demnach wird die Nichtvollstreckung beschlossen, wenn

- der Antragsgegner keine Mitteilung von der Bestimmung der Schiedsrichter oder der Durchführung des Schiedsverfahrens erhalten hat, oder
- er aus anderen Gründen außerhalb seiner Verantwortung seine Meinung im Schiedsverfahren nicht vortragen konnte.

Bei auslandsbezogenen Schiedssprüchen zu beachten ist das so genannte Berichtssystem (预先报告制度).¹⁵⁷ Dieses sieht vor, dass das zuständige Mittlere Volksgericht die Vollstreckung nur dann ablehnen kann, wenn es die Zustimmung des übergeordneten Oberen Volksgerichts und des OVG hat.¹⁵⁸

2. Beschluss der Nichtvollstreckung bei öffentlich beurkundeten Schuldurkunden

Das Volksgericht beschließt gemäß § 238 Abs. 2 ZPG die Nichtvollstreckung öffentlich beurkundeter Schuldurkunden, wenn diese „entschieden fehlerhaft“

en des Schiedsverfahrens böswillig kolludiert haben, um in einem Schiedsverfahren die Interessen eines anderen Gläubigers zu schädigen.

¹⁵⁵ Zur Auslegung des *ordre public* im Rahmen des § 274 Abs. 2 ZPG siehe Lutz KNIPRATH, 150.

¹⁵⁶ § 274 Abs. 1 Nr. 1 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 1 ZPG (Nichtvorliegen einer wirksamen Schiedsabrede), § 274 Abs. 1 Nr. 3 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 3 ZPG (fehlerhafte Ernennung von Schiedsrichtern oder Verfahrensverstoß im Schiedsverfahren) und § 274 Abs. 1 Nr. 4 ZPG entspricht § 237 Abs. 2 Nr. 2 ZPG (unzulässiger Streitgegenstand).

¹⁵⁷ Grundlage ist die Mitteilung des OVG zur Frage der Erledigung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit auslandsbezogenen und ausländischen Schiedsverfahren durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院处理与涉外仲裁及外国仲裁事项有关问题的通知] vom 28. August 1995, Fa Fa (1995) Nr. 18 [法发(1995)第18号]; deutsch mit Quellenangabe in: Lutz KNIPRATH, 273.

¹⁵⁸ Ausführlich zu diesem Berichtssystem und seinem Hintergrund Lutz KNIPRATH, 151 ff.

(确有错误) sind.¹⁵⁹ Die Tatbestände, bei deren Vorliegen Gerichte „feststellen können“ (可以认定), dass eine öffentlich beurkundete Schuldurkunde „entschieden fehlerhaft“ ist, listet § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation auf.¹⁶⁰

Das Gericht beschließt demnach die Nichtvollstreckung wegen folgender verfahrensrechtlicher Gründen, § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation:

- (1) Die öffentlich beurkundete Schuldurkunde ist eine Schuldurkunde, der keine Zwangsvollstreckbarkeitswirkung verliehen werden kann, § 480 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation. Damit bezieht sich das OVG auf § 37 Abs. 1 „Beurkundungsgesetz der Volksrepublik China“¹⁶¹, in dem bestimmt ist, dass nur Schuldurkunden, die eine Leistungspflicht zum Inhalt haben, für vollstreckbar erklärt werden können.¹⁶²
- (2) Es liegen schwerwiegende Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Beurkundungsverfahren vor, indem etwa eine Seite des Vollstreckungsschuldners nicht persönlich oder durch einen beauftragten Stellvertreter vor Ort beurkundet hat, § 480 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation. Gemeint sind schwerwiegende Verstöße gegen die „Bestimmungen für das Beurkundungsverfahren“¹⁶³, wobei die fehlende Beteiligung des Vollstreckungsschuldners an der Beurkundung nur ein Regelbeispiel für einen schwerwiegenden Verstoß darstellt.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Das Gesetz nimmt insoweit Bezug auf einen der Gründe für die Wiederaufnahme von Verfahren. Siehe hierzu oben § 13 S. 360 ff.

¹⁶⁰ Trotz dieser Formulierung, die den Volksgerichten scheinbar einen Ermessensspielraum einräumt, geht die Kommentierung (SHEN Deyong, 1275 f.) davon aus, dass die Nichtvollstreckbarkeit in diesen Fällen beschlossen werden muss. Aus der Kommentierung ergibt sich vielmehr ein anderes Verständnis dieser Formulierung: Demnach beschließt das Volksgericht bei Vorliegen eines der in § 480 Abs. 1 ZPG-Interpretation angeführten Fälle nur dann die Nichtvollstreckung, wenn der Vollstreckungsschuldner einen entsprechenden Antrag stellt, während der in § 480 Abs. 2 ZPG-Interpretation aufgeführte Nichtvollstreckungsgrund von Amts wegen zur Nichtvollstreckung führt.

¹⁶¹ [中华人民共和国公证法] vom 28. August 2005 in der Fassung vom 24. April 2015; chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 28. August 2005 in: ZChinR 2007, 211 ff.

¹⁶² SHEN Deyong, 1275. Laut SHEN sind darüber hinaus die Einschränkungen zu beachten, die in der „Gemeinsamen Mitteilung des OVG und des Justizministeriums zu Fragen der Vollstreckung von Schuldurkunden, denen Beurkundungsorgane die Vollstreckbarkeitswirkung verliehen haben“ [最高人民法院、司法部关于公证机关赋予强制执行效力的债权文书执行有关问题的联合通知] vom 21. September 2000 normiert sind. Aus der Mitteilung ergibt sich, dass sich die Leistungspflicht auf Geld, Waren oder Wertpapiere beziehen kann und zählt (nicht abschließend) einige Schuldverhältnisse auf, aus denen sich diese Leistungspflicht ergeben kann.

¹⁶³ [公证程序规则] vom 18. Mai 2006.

¹⁶⁴ SHEN Deyong, 1275 f. SHEN führt aus, dass auch Verstöße gegen die „Gemeinsame Mitteilung“ (Fn. 162) eine Nichtvollstreckung begründen könne. Er bleibt aber eine Antwort auf die Frage schuldig, welche Verstöße als schwerwiegend anzusehen sind.

- (3) Der Vollstreckungsschuldner unterwirft sich in der öffentlich beurkundeten Schuldurkunde nicht für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht vollständigen Erfüllung der Pflichten der Zwangsvollstreckung, § 480 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation. Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist eine der Voraussetzungen, um eine öffentlich beurkundete Schuldurkunde durch das Beurkundungsorgan für vollstreckbar erklären zu lassen.¹⁶⁵ Insofern handelt es sich um ein weiteres Regelbeispiel für einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Beurkundungsverfahren.

Darüber hinaus lässt § 480 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation auch die Überprüfung des Inhalts der öffentlich beurkundete Schuldurkunde durch das Volksgerecht zu. Demnach muss es die Nichtvollstreckung beschließen, wenn ihr Inhalt nicht mit den Tatsachen übereinstimmt oder gegen zwingende Bestimmungen der Gesetze verstößt. Dies schließt eine Prüfung des materiellrechtlichen Anspruchs ein, der sich aus der Schuldurkunde ergibt.¹⁶⁶

Wie bei den Schiedssprüchen prüft das Volksgerecht gemäß § 480 Abs. 2 ZPG-Interpretation schließlich auch von Amts wegen, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.

3. Folgen des Beschlusses der Nichtvollstreckung und Rechtsbehelfe

Beschließt das Volksgerecht die Nichtvollstreckung, muss es den Beschluss den Parteien (und ggf. der Schiedsinstitution) zustellen.¹⁶⁷

Der Beschluss führt grundsätzlich dazu, dass der Schiedsspruch bzw. die öffentlich beurkundete Schuldurkunde die Vollstreckbarkeit (执行力) verliert.¹⁶⁸ Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht mehr zulässig.¹⁶⁹

¹⁶⁵ § 37 Abs. 1 Beurkundungsgesetz (Fn. 161); § 39 Nr. 3 Bestimmungen für das Beurkundungsverfahren (Fn. 163).

¹⁶⁶ SHEN Deyong, 1276. Welche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vom Volksgerecht bei der Prüfung des Inhalts der Schuldurkunde zu berücksichtigen sind, wird nicht konkretisiert.

¹⁶⁷ §§ 237 Abs. 4, 238 Abs. 2 ZPG. Beim Beschluss der Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug ist die Zustellung des Beschlusses nicht ausdrücklich vorgesehen.

¹⁶⁸ JIANG Wei, 466, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456.

¹⁶⁹ Ob der Antrag auf Beschluss der Nichtvollstreckung durch den Vollstreckungsschuldner dazu führt, dass die Vollstreckung unterbrochen wird (zur Unterbrechung der Vollstreckung siehe oben S. 419 f.), ist unklar. § 64 Abs. 1 SchiedsVG sieht eine solche Unterbrechung der Vollstreckung für Anträge auf Aufhebung eines Schiedsspruches vor, die denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Beschluss der Nichtvollstreckung. Vollstreckungsschuldner sollten daher den Antrag auf Nichtvollstreckung mit einem Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches verbinden, um in den Genuss dieses Suspensiveffekts zu kommen.

Volksgerichte können jedoch gemäß § 477 ZPG-Interpretation auch die teilweise Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen beschließen. Folglich wäre die Vollstreckung der Teile von Schiedssprüchen weiterhin zulässig, die nicht von dem Beschluss des Volksgerichts erfasst sind. Allerdings ist der Anwendungsbereich für solche Beschlüsse auf die Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug gemäß § 237 ZPG beschränkt, § 477 Abs. 1 ZPG-Interpretation.¹⁷⁰ Außerdem setzt der Beschluss der teilweisen Nichtvollstreckung voraus, dass sich die nicht vollstreckbaren Teile und die anderen Teile trennen lassen, § 477 Abs. 2 ZPG-Interpretation¹⁷¹

Gegen den Beschluss der Nichtvollstreckung ist kein Rechtsmittel vorgesehen.¹⁷² Bei Schiedssprüchen, deren Nichtvollstreckung beschlossen wird, werden die Parteien darauf verwiesen, erneut ein Schiedsverfahren durchzuführen (dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass es ihnen gelingt, eine neue Schiedsklausel zu vereinbaren) oder beim Volksgericht Klage zu erheben.¹⁷³ Im Hinblick auf öffentlich beurkundete Schuldurkunden bleibt den Parteien gemäß § 480 Abs. 3 ZPG-Interpretation die Klage beim Volksgericht.

¹⁷⁰ Bedenkt man, dass Schiedssprüche mit Auslandsbezug bislang privilegiert vollstreckt wurden (siehe oben Fn. 147), erscheint diese Einschränkung untypisch, da Volksgerichte nur die Nichtvollstreckung des gesamten Schiedsspruches mit Auslandsbezug beschließen könnten. Die Literatur führt als Vorgängernorm des § 477 ZPG-Interpretation Ziff. 277 ZPG-Ansichten 1992 an (SHEN Deyong, 1266), die einen Beschluss der teilweisen Nichtvollstreckbarkeit nur im Hinblick auf unzulässige Streitgegenstände zuließ. Ihre Anwendung auf Schiedssprüche mit Auslandsbezug ordnete Ziff. 312 ZPG-Ansichten 1992 ausdrücklich an. In der Literatur findet sich keine Stellungnahme, warum § 477 ZPG-Interpretation als Nachfolgernorm nun nicht mehr auf Schiedssprüche mit Auslandsbezug angewendet werden sollte.

¹⁷¹ Dies soll nach der Kommentierung dann der Fall sein, wenn der weiterhin vollstreckbare Teil des Schiedsspruches unabhängig von dem nicht-vollstreckbaren Teil weiterbestehen kann, der unwirksame Teil also den wirksamen Teil nicht beeinflusst, siehe SHEN Deyong, 1268.

¹⁷² Dies ergibt sich im Hinblick auf das Rechtsmittel der Berufung aus § 154 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10, Abs. 2 ZPG. Die Unzulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens (siehe oben § 13 S. 344) wird von der Literatur mit guten Gründen ebenfalls für unzulässig gehalten. Siehe Clarissa von WUNSCHHEIM, 188; ZHOU Hairong, 201; so auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 456 (mit Hinweis auf eine schriftliche Antwort, Fa Fu (1996) Nr. 8 [法复(1996)8号], des OVG vom 26. Juni 1996); a. A. aber Tim HILL/Mark LIN/Will SHEN, 293. § 478 ZPG-Interpretation schließt explizit aus, dass gegen den Beschluss der Nichtvollstreckung von Schiedssprüchen ohne Auslandsbezug (nach § 237 ZPG) der Vollstreckungseinwand (nach § 255 ZPG) noch die erneute Beratung (als Rechtsmittel gegen die Entscheidung über den Vollstreckungseinwand nach § 255 ZPG) zulässig ist; siehe hierzu SHEN Deyong, 1268 ff.

¹⁷³ §§ 237 Abs. 5, 275 ZPG.

